

**Beschulung von berufsschulpflichtigen
Flüchtlingen**

**Antrag Nr. 14-20 / A 01151 von Frau StRin Birgit
Volk, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin
Beatrix Burkhardt, Herrn StR Georg Schlagbauer
Vom 02.07.2015, eingegangen am 02.07.2015**

**Berufsschule zur Berufsvorbereitung wird
Kompetenzzentrum**

**Antrag Nr. 14-20/A 01237 von DIE LINKE und der
ÖDP vom 21.07.2015, eingegangen am 21.07.2015**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05663

Anlagen

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 27.04.2016 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I Vortrag des Referenten	3
1. Ausgangssituation	3
1.1 Beschreibung der Zielgruppe	4
1.2 Entwicklung der Schülerzahlen in den letzten Jahren	4
1.3 Beschulungsformen	6
1.4 Ergebnisse der Studie des Migrationsforschers Prof. Philip Anderson	8
1.5 Übersicht über die aktuell eingerichteten Flüchtlingsklassen	9
1.6 Versorgung mit Fachkräften der Berufsschulsozialarbeit und Schulpsychologinnen und Schulpsychologen	9
1.7 Rechtliche Einschätzung	10
2. Konzeptentwicklung für künftige Beschulung der Flüchtlinge	11
2.1 Pädagogische Grundlagen der Beschulung	11
2.2 Prognose über die Entwicklung der Schülerzahlen	11

2.3	Prognostizierter zusätzlicher Raumbedarf	12
2.4	Prognostizierter zusätzlicher Personalbedarf	12
2.5	Notwendige Kooperationspartner	16
2.6	Zusätzlicher Bedarf an Berufsschulsozialarbeit und Schulpsychologie	16
3.	Herausforderungen an der Berufsschule zur Berufsvorbereitung	17
3.1	Aktuelle Situation an der Berufsschule zur Berufsvorbereitung	17
3.2	Prognose zur Entwicklung im Bereich der Berufsvorbereitung	18
3.3	Aufgaben im Bereich der Flüchtlingsbeschulung	18
3.4	Einrichtung einer neuen Schule	18
3.5	Durchführung von Lernstandstests und Zuweisung der berufsschulpflichtigen Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge an die beruflichen Schulen	19
4.	Benötigte Personalressourcen bei RBS-B	21
4.1	Personalbedarf und -kosten	21
4.2	Arbeitsplatz- und IT-Kosten	24
4.3	Produktzuordnung	25
5.	Benötigte Personalressourcen bei RBS-GL 11 und RBS-GV	25
5.1	Personalbetreuung der neu einzustellenden Lehrkräfte	25
5.2	Abrechnung von Asylbewerbern über Kostenersatz und Gastschulbeiträge	28
6	Darstellung der Kosten und der Finanzierung	36
6.1	Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	36
6.2	Nutzen	38
6.3	Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit	40
6.4	Feststellung der Wirtschaftlichkeit	40
7.	Finanzierung	41
7.1	Personalkosten	41
7.2	Sachkosten	41
7.3	Erlöse	42
8.	Unabweisbarkeit der Mittelbereitstellung	42
9.	Vergabeverfahren	42
10.	Zusammenfassung	44
11	Abstimmung	44
II	Antrag des Referenten	45
III	Beschluss	51

I. Vortrag des Referenten

Die Stadträtinnen Frau Birgit Volk, Frau Julia Schönfeld-Knor und Frau Beatrix Burkhardt und der Stadtrat Herr Georg Schlagbauer haben am 02.07.2015 den Antrag Nr. 14-20 / A 01151 „Beschulung von berufsschulpflichtigen Flüchtlingen“ gestellt (Anlage 1). In dem Antrag wird gefordert, dem Stadtrat ein Konzept zur künftigen Gewährleistung der Beschulung der berufsschulpflichtigen Flüchtlinge vorzulegen. Dieses Konzept soll in enger Zusammenarbeit mit dem Freistaat, der grundsätzlich für die Beschulung der Flüchtlinge zuständig sei, erarbeitet werden. Außerdem sollen dem Stadtrat die rechtlichen Grundlagen der Zuständigkeiten dargestellt werden. Darüber hinaus soll auf die besonderen Herausforderungen der Berufsschule am Bogenhauser Kirchplatz, Außenstelle Balanstraße eingegangen werden und es soll gezeigt werden, wie die personelle Situation an der Balanstraße entspannt werden kann. Dabei soll auch dargestellt werden, welche Möglichkeiten bestehen, eine Schulleitung oder stellvertretende Schulleitung in der Außenstelle einzusetzen.

Am 21.07.2015 haben der Stadtrat Herr Cetin Oraner und die Stadträtin Frau Sonja Haider den Antrag Nr. 14-20 / A 01237 gestellt, die Verwaltung, insbesondere das Referat für Bildung und Sport in Zusammenarbeit mit dem Sozialreferat zu beauftragen, die notwendigen Schritte einzuleiten, die Berufsschule zur Berufsvorbereitung zum Kompetenzzentrum für die berufliche Bildung von Flüchtlingen aufzuwerten (Anlage 2). Dabei sollen insbesondere eindeutige organisatorisch-pädagogische Zuordnungen für alle Projekte, Einrichtungen und Flüchtlingsklassen an allen Berufsschulen geschaffen werden, die bisherige Filiale zur selbstständigen Einheit mit eigenständiger Leitung ausgebaut und die Möglichkeiten der baulichen Erweiterung am Bogenhauser Kirchplatz ausgeschöpft werden.

1. Ausgangssituation

Für die beruflichen Schulen der Landeshauptstadt München sind Schülerinnen und Schüler mit Fluchthintergrund seit vielen Jahren kein Sonderfall. Trotzdem entwickelt die Frage, wie ein angemessenes Bildungsangebot für diese Gruppe aussehen kann, seit ca. fünf Jahren aufgrund kontinuierlich steigender Flüchtlingszahlen eine beachtliche Dynamik. Dabei sind sich alle Handelnden der Verpflichtung bewusst, den Unterricht für die berufsschulpflichtigen Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge so zu gestalten, dass ihnen die gesellschaftliche Integration gelingt und sie für sich langfristige berufliche Perspektiven entwickeln können. Gleichzeitig müssen die Schulen in die Lage versetzt werden, neben der Flüchtlingsbeschulung ihre Aufgaben in den Regelklassen nicht zu vernachlässigen und auch beispielsweise Förderangebote für Schülerinnen und Schüler ohne Fluchthintergrund zu entwickeln, zu pflegen und weiter auszubauen.

Im Folgenden wird zunächst die aktuelle Situation in der Beschulung der berufsschulpflichtigen Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge einschließlich einer rechtlichen Einschätzung der Verpflichtung der Landeshauptstadt München zur Aufrechterhaltung der Unterrichtsangebote dargestellt. Dann wird das Konzept für den Umgang mit den prognostizierten Zuwachsraten in dieser Schülergruppe vorgestellt und ein Vorschlag zur Errichtung eines Beruflichen Schulzentrums für die Flüchtlingsbeschulung gemacht.

1.1 Beschreibung der Zielgruppe der berufsschulpflichtigen Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge

Bei der Gruppe der berufsschulpflichtigen Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge handelt es sich um Jugendliche vom 16. bis zum 21. Lebensjahr (in Ausnahmefällen bis zum 25. Lebensjahr) ohne in Deutschland erworbene bzw. anerkannte Schulabschlüsse. Obwohl sie in der Öffentlichkeit häufig als homogene Gruppe wahrgenommen werden, sind die Gemeinsamkeiten nicht sehr ausgeprägt. Unterschiede zeigen sich beispielsweise in ihrer Vorbildung bzw. ihrem Ausbildungsstand. Das heißt, dass hier Jugendliche mit wenig Schulbildung und/oder ohne weitergehende Ausbildung genauso vertreten sind wie junge Menschen mit Berufsausbildung, Abitur oder einem noch nicht abgeschlossenen Studium. Auch bezüglich der Muttersprache und der Beherrschung von anderen Sprachen (Deutsch, Fremdsprachen) sowie der Begabungen, Motivationen und Bildungsaspirationen unterscheiden sich die Gruppenmitglieder. Gesellschaftspolitische Attribute wie die jeweilige Milieuzugehörigkeit oder der Erziehungsstil, der die Jugendlichen geprägt hat, variieren genauso wie die psychische und physische Verfassung. Neben den Erlebnissen auf der Flucht sind hier auch Kriegs- und Gewalterfahrungen bis zum Verlust vieler Familienangehöriger zu nennen, die einen Teil der Jugendlichen deutlich traumatisiert haben. Ein weiteres wichtiges Unterscheidungskriterium ist die Frage, ob die Jugendlichen in München auf eine bestehende Infrastruktur zurückgreifen können, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder eine ethnische oder religiöse Gemeinde, oder ob z.B. die in der Heimat zurückgebliebene Familie von ihnen finanzielle Unterstützungsleistungen erwartet. Weitere Differenzlinien sind das Geschlecht, die Ethnizität und Nationalität.

Der Betreuungsbedarf für Schülerinnen und Schüler mit Fluchthintergrund ist deutlich höher als bei Jugendlichen, die in Deutschland aufgewachsen sind. Die Gründe sind einerseits in den oben angedeuteten häufig traumatischen und psychisch belastenden Vorerfahrungen zu suchen und andererseits darin, dass sie sich in einer fremden Kultur und einer unbekannteren Gesellschaftsstruktur zurecht finden müssen. Innerhalb der Gruppe der Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge überwiegen die jungen Männer mit etwa 83 %. Die wichtigsten Herkunftsländer sind Syrien, Irak, Iran und Eritrea. Die Jugendlichen sind in sehr unterschiedlichen Wohnverhältnissen untergebracht. Volljährige leben häufig in Gemeinschaftsunterkünften, in denen sie wenig Privatsphäre haben, Minderjährige meist in Wohnheimen oder betreuten Wohngemeinschaften. Entsprechend haben die Schülerinnen und Schüler teilweise kaum die Möglichkeit, außerhalb der Schule zu lernen und den Unterricht vor- und nachzuarbeiten. Auch die Bildungsvorstellungen der jungen Menschen müssen zuweilen in einem mühsamen Prozess an die hiesige Realität angepasst werden und es muss ein Verständnis für die Bedeutung von Qualifikationen in Deutschland geschaffen werden. Trotzdem berichten übereinstimmend alle Lehrkräfte und Betreuerinnen und Betreuer, dass die Lernbereitschaft und das Streben nach guter Ausbildung bei den Flüchtlingen deutlich ausgeprägt sind.

1.2 Entwicklung der Schülerzahlen in der Flüchtlingsbeschulung an den Münchner Berufsschulen in den letzten Jahren

Die Gruppe der berufsschulpflichtigen Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge ist in den letzten Jahren in München stetig gewachsen. Die dieser Gruppe zuzuord-

nenden Jugendlichen nutzen vor allem die Bildungsangebote der Berufsschule zur Berufsvorbereitung. Außerdem sind sie vereinzelt auch in Fachklassen vertreten. Der Unterricht an der Städtischen Berufsschule zur Berufsvorbereitung findet als Berufsvorbereitungsangebot mit Sprachförderung statt. Die erste Möglichkeit ist das schulische Berufsvorbereitungsjahr (BVJ/s) mit besonderer Sprachförderung. Im Fokus steht hier unter anderem, die Schülerinnen und Schüler in der Nutzung der deutschen Sprache zu fördern. Alternativ gibt es die Möglichkeit, die Schülerinnen und Schüler in der Berufsschule und von einem Maßnahmenträger in einem kooperativen Berufsvorbereitungsjahr (BVJ/k) mit besonderer Sprachförderung unterrichten und betreuen zu lassen. Inhaltlich geht es im BVJ/k außer um die Verbesserung der Sprachkenntnisse um die Berufsorientierung und ggf. das Nachholen von Schulabschlüssen, so dass im Anschluss der Übergang in die Ausbildung gelingt.

Im Laufe des Schuljahres 2010/11 wurde deutlich, dass für die steigenden Schülerzahlen im Schulgebäude am Bogenhauser Kirchplatz nicht mehr genügend Räume zur Verfügung stehen. Daher bildete die Schule zum Schuljahr 2011/12 eine Filiale in der Balanstraße 208 mit dem Schwerpunkt der Beschulung von Flüchtlingen in Klassen des Berufsintegrationsjahres (BIJ). Die Zahl der BIJ-Klassen in der Filiale steigerte sich im Laufe der folgenden fünf Schuljahre bis auf 17 Klassen (einschließlich zwei Klassen, die im Februar 2016 begonnen haben) mit 340 Schülerplätzen im Schuljahr 2015/16.

1.3 Beschulungsformen

1.3.1 Überblick

Vorbereitung der Beschulung: Altersfeststellung/Erfassung + Meldung an das Stadtjugendamt Deutschkursangebote + ggf. Alphabetisierungskurs (Sozialreferat)		
Beschulungsvarianten:		
Berufsschule		SchlaU und ISuS
2-jähriges BIJ/s	1. Jahr: BIJ/V + 2. Jahr: BIJ	Schulanaloge Unterrichtsformen
<u>1. Jahr:</u> 37,7 Wochenstunden Schule	<u>1. Jahr:</u> 17 Wochenstunden Schule + 20 Stunden Maßnahmenträger	Grund-, Mittel- und Abschlussstufe
<u>2. Jahr:</u> 37,7 Wochenstunden Schule	<u>2. Jahr:</u> 22 Wochenstunden Schule + 19 Wochenstunden Maßnahmenträger	
<u>1. Jahr:</u> Sprachförderung / Grundlagenunterricht Mathematik / EDV/ Naturwissenschaften / Sozialkunde <u>2. Jahr:</u> Sprachförderung / Grundlagenunterricht Mathematik / EDV/ Naturwissenschaften / Sozialkunde + Berufsvorbereitung	<u>1. Jahr:</u> Sprachförderung / Grundlagenunterricht Mathematik / EDV/ Naturwissenschaften / Sozialkunde <u>2. Jahr:</u> Sprachförderung / Grundlagenunterricht Mathematik / EDV/ Naturwissenschaften / Sozialkunde + Berufsvorbereitung	Abgestimmte Unterrichtsangebote (Alphabetisierung, Deutsch- Kurse, Allgemeinwissen, Sprachförderung, Grundlagenunterricht Mathematik/EDV/Naturwis- senschaften)
Zum Abschluss der Berufsintegration: Möglichkeit zum Nachholen von Schulabschlüssen (Mittelschulabschluss)		

1.3.2 Vorbereitung der Beschulung

Das Einmünden der Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge in die Bildungsangebote der Landeshauptstadt München kann nach dem Ankommen in Bayern überblicksartig wie folgt beschrieben werden.

Es beginnt mit der Altersfeststellung bzw. der Erfassung und Meldung beim Stadtjugendamt (bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen). Nach der Unterbringung beispielsweise im Übergangswohnen, in einer Gemeinschaftsunterkunft, einer privaten Unterkunft oder in einer der Jugendhilfeeinrichtungen werden den jungen Menschen durch das Sozialreferat passende Deutschkursangebote (Kurse unterschiedlicher städtisch finanzierter Träger bzw. Indoor-Deutschkurse) gemacht bzw. werden sie vom Sozialreferat in Starterkurse, andere Qualifizierungsangebote oder schulische Maßnahmen vermittelt. Nach dem Absolvieren eines Deutschkurses (meist im Umfang von drei bis sechs Monaten) und der Sicherstellung, dass die Jugendlichen alphabetisiert sind, werden im Rahmen von Testtagen durch das Referat für Bildung und Sport an der Filiale in der Balanstraße in Interviews

bereits abgeleistete Praktika, Berufserfahrung (formell oder auch informell erworben) und die beruflichen Zielvorstellungen der Schülerinnen und Schüler erhoben. Die ebenfalls an den Testtagen durchgeführten Lernstandstests geben Aufschluss über Kenntnisse in Deutsch und Mathematik. Im letzten Einmündungsschritt erfolgt eine Zuweisung durch die mit den Testungen befassten Lehrkräfte in eine städtische berufliche Schule bzw. in eine schulanaloge Einrichtung.

Die anschließende Beschulung der berufsschulpflichtigen Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge an den beruflichen Schulen erfolgt in zwei unterschiedlichen Modellen:

1.3.3 Beschulungsmodelle

1.3.3.1 Berufsintegrationsjahr in schulischer Form (BIJ/s)

Das Konzept des Berufsintegrationsjahres in schulischer Form (BIJ/s) sieht eine Beschulung über zwei Jahre mit jeweils 37,7 Wochenstunden vor. Die Studentafel enthält auch Teilungsstunden, so dass die Schülerinnen und Schüler jeweils 25 bis 27 Unterrichtsstunden pro Woche haben.

Im ersten Jahr wird der schulische Schwerpunkt auf die Sprachförderung und den Grundlagenunterricht in Mathematik, EDV und Naturwissenschaften, im zweiten auf die Berufsvorbereitung gelegt. Außerdem werden die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Sozialkundeunterrichts mit den Regeln und Werten unserer demokratischen Gesellschaft vertraut gemacht. Die zweijährige Beschulung findet mit Ausnahme von Praktika ausschließlich in der Schule und ohne Beteiligung von externen Trägern außer den Trägern der Berufsschulsozialarbeit statt.

Das Modell bietet im ersten Jahr genug Zeit für die pädagogische Arbeit mit den häufig traumatisierten Flüchtlingen. Diese erhalten die Chance, ihre Erlebnisse und Erfahrungen der Flucht, die Herausforderungen der Ankunft im fremden Land sowie die Ungewissheiten des hiesigen Lebens zu bewältigen. Im zweiten Jahr dann können die Jugendlichen sich stärker nach außen orientieren und erhalten die notwendige Unterstützung bei der Suche nach einer für sie passenden Berufsausbildung. Außerdem besteht die Möglichkeit, den Mittelschulabschluss zu erwerben.

In einem Modellversuch wird an der Filiale Balanstraße außerdem eine Klasse des Typs Berufsintegrationsjahr/Übergang (BIJ/Ü) geführt. Darunter versteht man ein weiterführendes Angebot, das an das BIJ/s anschließt und denjenigen Schülerinnen und Schülern offen steht, die eine weitere Begleitung auf dem Weg in den Arbeitsmarkt benötigen.

1.3.3.2 Vorklasse zum Berufsintegrationsjahr (BIJ/V) und Berufsintegrationsjahr (BIJ)

Das Konzept des BIJ/V sieht vor, die berufsschulpflichtigen Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge, die über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse verfügen, ein Jahr lang zum einen durch Lehrkräfte der Berufsschule (17 Wochenstunden) und zum anderen durch das Personal eines Maßnahmenträgers (20 Wochenstunden) zu beschulen und zu betreuen. Auch hier gibt es Teilungsstunden. Neben dem Spracherwerb und dem Mathematik- und EDV-Unterricht stehen Orientierungsangebote, die, ähnlich dem Konzept des BIJ/s, den Jugendlichen helfen sollen, ihre Fluchterfahrungen zu bewältigen und sich mit den Regeln und Werten unserer Gesellschaft auseinanderzusetzen. Die Lan-

deshauptstadt München erhält vom Freistaat Bayern pro Schuljahr und pro BIJ/V-Klasse 50.000 € als Ersatz für die Kosten des Maßnahmenträgers.

Im zweiten Jahr können die Schülerinnen und Schüler in ein BIJ wechseln. In diesem zweiten Jahr werden 22 Wochenstunden Unterricht in der Schule und 19 Wochenstunden Unterricht und Betreuung bei einem Maßnahmenträger erteilt (einschließlich Teilungsstunden). Das Ziel ist es hier, die Berufsorientierung zu verstärken und die Schülerinnen und Schüler auf den Übergang in eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vorzubereiten. Außerdem können Schulabschlüsse wie der Mittelschulabschluss nachgeholt werden. Die Landeshauptstadt München wird vom Freistaat Bayern pro Schuljahr und pro BIJ/V-Klasse 37.500 € als Ersatz für die Kosten des Maßnahmenträgers erhalten.

1.3.3.3 Schulanaloge Unterrichtsformen

Über die Beschulungsformen der städtischen Berufsschulen hinaus gibt es noch schul-analoge Unterrichtsformen, die ebenfalls folgende Ziele verfolgen: Verbesserung der Deutschkenntnisse, Erlangen bzw. Verbesserung mathematischer Grundkenntnisse, Kennenlernen des deutschen Schul- und Ausbildungssystems, Absolvieren von Schulabschlüssen (erfolgreicher und qualifizierender Mittelschulabschluss), Unterstützung im Bewerbungsprozess, Vermittlung in Ausbildung oder auf weiterführende Schulen. In den beiden Angeboten SchlaU (Schulanaloger Unterricht, Trägerkreis Junge Flüchtlinge e. V.) und ISuS (Integration durch Sofortbeschulung und Stabilisierung, Trägerkreis Junge Flüchtlinge e. V.) werden überwiegend städtische Lehrkräfte der Berufsschule zur Berufsvorbereitung eingesetzt.

1.4 Ergebnisse der Studie des Migrationsforschers Prof. Philip Anderson

(P. Anderson: „Lass mich endlich machen! Eine Strategie zur Förderung in der beruflichen Bildung für junge berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge (BAF).“ Regensburg, 2015)

Zwischen 2012 und 2015 wurde der Unterricht in den Klassen der Filiale der Städtischen Berufsschule zur Berufsvorbereitung in der Balanstraße im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitung durch Herrn Prof. Philip Anderson untersucht. Dabei wurden folgende Kernthemen zugrunde gelegt:

- Erfahrungen der Lehrkräfte,
- Ansätze für die Weiterentwicklung des pädagogischen Konzepts,
- die Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler an der Schule sowie
- das Umfeld der Schule und die Bedeutung einer guten Vernetzung.

Aus den überwiegend durch mündliche Befragungen und Interviews generierten Erkenntnissen hat der Wissenschaftler 38 Handlungsempfehlungen zusammengetragen. Die vom Autor prioritär gewählten Empfehlungen sind:

- Übergeordnet: Interkulturelle Öffnung der Berufsschule
- Sprachförderung von Anfang an
- Gesicherte Wohnsituation
- Verbesserung bzw. Einrichtung eines Übergangsmangements
- Einrichtung einer Koordinierungsstelle für Bildungsclearing
- Stärkere Einbindung der Migranten-Communities
- Einbindung von Absolventinnen und Absolventen als Vorbilder

- Stärkung der Rolle der Kammern und Verbände
- Förderung und Unterstützung durch die Agentur für Arbeit
- Mehr schulpsychologische Fachkräfte
- Entwicklung von kultursensiblen psychologischen Testverfahren
- Fortbildungskonzepte für Heimerzieher und Dolmetscher
- Entwicklung von angemessenen Lehrmaterialien für Flüchtlinge

Ferner misst der Autor der Studie - basierend auf den Befragungsergebnissen – dem vollschulischen zweijährigen Modell des BIJ/s eine besondere Bedeutung bezüglich eines effizienten und erfolgversprechenden Lehr-Lern-Arrangements zu.

Diese Studie in Herausgeberschaft der Landeshauptstadt München wird zeitnah zur vorliegenden Beschlussfassung veröffentlicht. Eine Zusammenfassung der Studie ist in Anlage 3 einsehbar.

1.5 Übersicht über die aktuell eingerichteten Flüchtlingsklassen

Beschulungsform	Anzahl Klassen	Anzahl Schulen bzw. Einrichtungen
BIJ/s + 1 Klasse BIJ/Ü	21 + 5 Klassen ab dem Halbjahr 2015/16	9
BIJ/V	4 + 4 Klassen ab dem Halbjahr 2015/16	3
Schulanaloger Unterricht mit städtischen Lehrkräften	19	2
Schulanaloger Unterricht ohne städtische Lehrkräfte	10	2
BVJ/s und BVJ/k mit besonderer Sprachförderung	3 + 3	1
Summe der Klassen und Schulen bzw. Einrichtungen	69 Klassen	17 Schulen bzw. Einrichtungen

Eine genaue Auflistung findet sich in der Anlage 4.

1.6 Versorgung mit Fachkräften der Berufsschulsozialarbeit und Schulpsychologinnen und Schulpsychologen

Basierend auf dem Stadtratsbeschluss Nr. 14-20/V 03057 (Erweiterung der Schulsozialarbeit in Klassen berufsschulpflichtiger Asylbewerber/innen und Flüchtlinge) ist die sozialpädagogische Begleitung an den Schulen für die aktuellen Klassen als gesichert und ausreichend zu bezeichnen: Insgesamt betreuen 22 Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen an den 11 Schulstandorten die Schülerinnen und Schüler inklusive der Gruppe der Flüchtlinge in den BIJ/s-Klassen. Steigt die Zahl der Klassen berufsschulpflichtiger Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge (BIJ/s-Klassen) an einer Schule um zwei oder mehr an, wird die Berufsschulsozialarbeit pro zwei Klassen um 19,5 Stunden ausgeweitet. Die Kosten für die Berufsschulsozialarbeit tragen das Referat für Bildung und Sport und das Sozialreferat zu gleichen Teilen.

Die traumatischen Kriegs- und Fluchterfahrungen vieler Schülerinnen und Schüler machen es notwendig, psychologisch intensivberatend tätig zu werden. Die schulpsycholo-

gische Begleitung kann aktuell als nicht flächendeckend bezeichnet werden: Derzeit gibt es drei Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen, die jeweils mit zwei bis vier Stunden pro Woche sechs der oben genannten Schulen zugeordnet sind. Das bedeutet, dass es an diesen sechs Schulen an einem Tag in der Woche Sprechzeiten für alle Schülerinnen und Schüler dieser Schule sowie deren Lehrkräfte gibt. Außerdem können Termine vereinbart werden. Für die Beratungsbedarfe der jungen Menschen sowie der Pädagoginnen und Pädagogen aus den anderen Schulen besteht die Möglichkeit der Anfrage beim zentralen Schulpsychologischen Dienst der Landeshauptstadt München.

1.7 Rechtliche Einschätzung

In einem Gutachten (siehe Anlage 5) hat RBS-Recht dargestellt, wie sich die Schulpflicht der Flüchtlinge grundsätzlich darstellt und wie sich die Zuständigkeiten für die Beschulung von Flüchtlingen zwischen dem Freistaat Bayern und der Landeshauptstadt München verteilen. Im Ergebnis zeigt sich, dass die Verantwortung für die Beschulung im Bereich der Landeshauptstadt München bei den städtischen Berufsschulen liegt.

Ob der Freistaat Bayern im Rahmen seiner staatlichen Schulaufsicht der Landeshauptstadt München Vorgaben bezüglich der aus seiner Sicht erforderlichen Kapazitäten an den städtischen Berufsschulen machen kann, ist gerichtlich nicht geklärt. Die an sich freiwillige Aufgabe der Beschulung der in München untergebrachten berufsschulpflichtigen Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge in den städtischen beruflichen Schulen lässt sich nicht einfach auf den Freistaat Bayern zurück übertragen.

Hat sich eine Gemeinde für das freiwillige Betreiben einer kommunalen Schule entschieden, gewährt der Freistaat Bayern im Gegenzug Zuschüsse zum Lehrpersonal- und Sachaufwand. Daneben werden Finanzhilfen nach dem Finanzausgleichsgesetz gewährt. Der Kostenersatz durch den Freistaat Bayern für die an Berufsschulen unterrichteten berufsschulpflichtigen Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge, die

- eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wegen des Krieges in seinem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 S. 1 oder Abs. 5 AufenthG besitzen,
- eine Duldung nach § 60 a AufenthG besitzen oder
- vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,

und daher als Gast Schüler anzusehen sind, berechnet sich anhand der durch die Schule entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten. Er beinhaltet neben dem laufenden Schulaufwand (Personal- und Sachaufwand) auch Aufwendungen für Mieten und Pachten sowie kalkulatorische Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals). Im Ergebnis gewährt der Freistaat also für die Beschulung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge Kostenersatz. (Zur Abrechnung von Asylbewerbern über Kostenersatz und Gastschulbeiträge siehe Kapitel 5.2)

2. Konzeptentwicklung für die künftige Beschulung der Flüchtlinge

2.1 Pädagogische Grundlagen der Beschulung

Die Unterrichtsmodelle für die berufsschulpflichtigen Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge sind flexibel gestaltet und richten sich an den Bedarfen der Schülerinnen und Schüler aus. Es soll kein starres zweijähriges System eingerichtet werden, das von allen durchlaufen werden muss. Statt dessen ist sichergestellt, dass einerseits zu jedem Zeitpunkt der Übergang in eine Berufsausbildung möglich ist. Diejenigen, die eine Arbeit annehmen möchten, sollen die Chance erhalten, nach dem Absolvieren der Berufsschulpflicht in eine bezahlte Erwerbstätigkeit zu wechseln. Durch das Angebot, im Rahmen des BIJ Schulabschlüsse nachzuholen, werden auf der anderen Seite sehr leistungsstarke Jugendliche in die Lage versetzt, höhere Bildungsabschlüsse anzustreben.

Neben dem Unterricht in Deutsch, Mathematik und EDV spielt auch die Vermittlung der Werte und Prinzipien eine große Rolle, die unsere Gesellschaft kennzeichnen. Die Schülerinnen und Schüler sollen sich nicht nur in unseren Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, sondern auch in unsere Gesellschaft integrieren können.

2.2 Prognose über die Entwicklung der Schülerzahlen

Während in den vergangenen Jahren die Zahl der berufsschulpflichtigen Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlingen zwar kontinuierlich, aber moderat stieg, ist inzwischen klar, dass spätestens zum nächsten Schuljahr eine wesentlich größere Zahl von Klassen zusätzlich gebildet werden muss.

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und die Regierung von Oberbayern hatten dem Referat für Bildung und Sport im Sommer 2015 zunächst die Notwendigkeit einer Steigerung um 40 Klassen mit 800 Schülerplätzen, darunter vier BIJ/V-Klassen angekündigt. Entsprechend wurde das Ausbildungsangebot an den städtischen beruflichen Schulen zum September 2015 um 11 BIJ/s-Klassen, 4 BIJ/V-Klassen und 1 BIJ/Ü-Klasse und dann noch einmal zum Februar 2016 um weitere 5 BIJ/s-Klassen und 4 BIJ/V-Klassen erweitert, so dass derzeit 700 Schülerplätze mehr zur Verfügung stehen als im Schuljahr 2014/15.

Im November 2015 wurde die Information des Freistaats dahingehend modifiziert, dass nun aufgrund der der Landeshauptstadt München zugewiesenen Anzahl von Flüchtlingen hier im Laufe des Jahres 2016 130 BIJ/V-Klassen eingerichtet werden können. Die unter 1.2.2 beschriebene Förderung von 50.000 € pro Klasse wurde für diese 130 Klassen mit 2.600 Schülerplätzen bereits schriftlich zugesagt.

Seit Jahresbeginn 2016 liegen nun Prognosezahlen des Amts für Wohnen und Migration vor, die auf einen Zuwachs in der Gruppe der 16- bis 21-jährigen und damit vermutlich berufsschulpflichtigen Flüchtlinge in München um etwa 4.000 Jugendliche schließen lassen. Naturgemäß unterliegt die Entwicklung der Flüchtlingszahlen großen Schwankungen und die Prognosen können sich in der Rückschau als zu hoch oder auch zu niedrig erweisen. Das Referat für Bildung und Sport hat daher ein Szenario zur Entwicklung der Schüler- und Klassenzahlen entwickelt, in dem davon ausgegangen wird, dass spätestens zu Beginn des Schuljahres 2016/17 mindestens 2000 und maximal 4000 Schülerplätze in 100 bis 200 zusätzlichen Klassen zur Verfügung stehen müssen. Diese Entscheidung wird durch die Entwicklung seit dem Beginn des Schuljahres 2015/16 gestützt. Wie oben bereits dargestellt, haben seit September/Oktober 2015 schon wieder so viele berufsschul-

pflichtige Flüchtlinge ihren Einstiegs-Deutschkurs und das erste Bildungsclearing durchlaufen, dass zu ihrer Aufnahme zum Februar 2016 an den beruflichen Schulen neun zusätzliche Klassen mit 180 Schülerplätzen gebildet werden mussten.

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst prüft derzeit die Möglichkeit, mit Wirkung vom Schuljahr 2016/17 die beruflichen Schularten, die in die Flüchtlingsbeschulung einbezogen werden können, zu erweitern. Neben den Berufsschulen könnten dann auch Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen selbstständige BIJ-Klassen bilden. Für die Landeshauptstadt München bedeutet das, dass neben den 35 städtischen Berufsschulen auch die beiden Wirtschaftsschulen, acht Berufsfachschulen, drei (künftig nach der Schulteilung der Rainer-Werner-Fassbinder-Fachoberschule vier) Fachoberschulen und zwei Berufsoberschulen in die Flüchtlingsbeschulung einbezogen werden können. Damit würden auf jede dieser 51 Schulen rein rechnerisch zwei bis vier BIJ-Klassen entfallen. Da an der Filiale der Berufsschule zur Berufsvorbereitung deutlich mehr Klassen neu gebildet werden können, wird die Verteilung der Klassen auf die verschiedenen Schulen von diesem Durchschnittswert abweichen.

2.3 Prognostizierter zusätzlicher Raumbedarf

Die Planungen gehen derzeit davon aus, dass für die Beschulung der berufsschulpflichtigen Flüchtlinge 2016 maximal 200 zusätzliche Unterrichtsräume zur Verfügung stehen müssen. Dazu kommen ggf. Werkstatt-, Gruppen- und Verwaltungsräume, deren Bedarf derzeit aber noch nicht genauer definiert werden kann. Je nach Unterrichtsmodell besteht, beispielsweise durch die Verschränkung von allgemeinbildendem Unterricht und Unterricht in Werkstatträumen oder bei einem Maßnahmenträger, gegebenenfalls die Möglichkeit, den Raumbedarf geringfügig zu senken. Eine Befragung an allen 83 beruflichen Schulen hat ergeben, dass durch Umschichtung, Verdichtung und Verlagerung von Unterricht und Ausweitung der Unterrichtszeit über 16.00 Uhr hinaus kurzfristig ca. 75 - 80 Räume ganztags oder halbtags zur Verfügung stehen. Das bedeutet, dass für die zusätzlich einzurichtenden Klassen ein zusätzlicher Bedarf von bis zu etwa 125 Räumen entstehen kann. Dabei muss die Raumakquise mit der Schaffung der für die Klassen notwendigen Personalressourcen korrelieren.

Mit der Entscheidung, ob zusätzlicher Raumbedarf gedeckt werden muss und ggf. in welcher Weise, z.B. durch Anmietung oder Errichtung von Pavillons, wird der Stadtrat zu gegebener Zeit in einer eigenen Beschlussvorlage befasst werden. Über die dadurch eventuell entstehenden Kosten sowie entstehende Kosten für die Einrichtung können derzeit noch keine Aussagen gemacht werden. Der Landeshauptstadt München werden hier entstehende Kosten auf dem Wege des Kostenersatzes, wie unter 1.7 und 5.2 dargestellt, vom Freistaat Bayern ersetzt.

2.4 Prognostizierter zusätzlicher Personalbedarf

2.4.1 Kalkulation zum Umfang des zusätzlichen Personalbedarfs

Zur Kalkulation des zusätzlichen Personalbedarfs wurden zwei Szenarien beispielhaft durchgerechnet, einerseits mit dem Modell der Beschulung in BIJ/V- bzw. BIJ-Klassen in Kooperation mit Maßnahmenträgern und einmal mit dem Modell der Beschulung in vollschulischen BIJ/s-Klassen. Den Berechnungen sind Kosten pro Unterrichtsstunde in Höhe

von 3021,24 € (Jahresmittelbetrag Berufsschule) und eine Erstattung in Höhe von 70 % Lehrpersonalzuschuss des Freistaats für Berufsschulen sowie der darüber hinausgehende Kostenersatz, wie in 1.7 und 5.2 dargestellt, zugrunde gelegt. Diese Modellrechnung stellt die Kostenbelastungen zwischen einer Mindestzahl von 50 und einer Maximalzahl von 200 Klassen dar. In der Realität wird sich die Zahl der zu bildenden Klassen voraussichtlich innerhalb dieser Marge bewegen, eine konkrete Festlegung ist aber auf Grund der nicht belastbaren Zahlen im Bereich des Flüchtlingszuzugs nicht möglich. Außerdem wird in der praktischen Umsetzung die Beschulung in beiden Modellen erfolgen, so dass tatsächlich weder die Maximalzahl von BIJ/V- als auch BIJ/s-Klassen gebildet werden wird. In der Praxis wird außerdem die Entscheidung darüber, wie viele Klassen des Modells BIJ/V und BIJ/s gebildet werden, davon abhängen, ob ausreichend Verträge mit Maßnahmenträgern geschlossen werden können und wie viele Personal- und Raumressourcen tatsächlich zur Verfügung stehen.

2.4.1.1 Beschulung in BIJ/V- und BIJ-Klassen ¹

2.4.1.1.1 BIJ/V (1. Jahr)

Schüler	Klassen	JWStd	Lehrkräfte (VZÄ)	Kosten brutto (€)	Abzug LPZ (70 %) (€)	Differenz (€)	Kosten Maßnahmenträger	Zuschüsse Maßnahmenträger
1000	50	850	35,42	2.568.054	1.797.637,80	770.416,20	2.500.000	2.500.000
2000	100	1.700	70,83	5.136.108	3.595.275,60	1.540.832,40	5.000.000	5.000.000
3000	150	2.550	106,25	7.704.162	5.392.913,40	2.311.248,60	7.500.000	7.500.000
4000	200	3.400	141,67	10.272.216	7.190.551,20	3.081.664,80	10.000.000	10.000.000

2.4.1.1.2 BIJ (2. Jahr)

Schüler	Klassen	JWStd	Lehrkräfte (VZÄ)	Kosten brutto (€)	Abzug LPZ (70 %) (€)	Differenz (€)	Kosten Maßnahmenträger	Zuschüsse Maßnahmenträger
1000	50	1.100	45,83	3.323.364	2.326.354,80	997.009,20	1.875.000	1.875.000
2000	100	2.200	91,67	6.646.728	4.652.709,60	1.994.018,40	3.750.000	3.750.000
3000	150	3.300	137,5	9.970.092	6.979.064,40	2.991.027,60	5.625.000	5.625.000
4000	200	4.400	183,33	13.293.456	9.305.419,20	3.988.036,80	7.500.000	7.500.000

2.4.1.1.3 BIJ/V- und BIJ-Klassen Gesamt (1. + 2. Jahr)

JWStd	Lehrkräfte (VZÄ)	Kosten brutto (€)	Abzug LPZ (70 %) (€)	Differenz (€)	Kosten Maßnahmenträger	Zuschüsse Maßnahmenträger
1.950	81,25	5.891.418	4.123.992,60	1.767.425,40	4.375.000	4.375.000
3.900	162,5	11.782.836	8.247.985,20	3.534.850,80	8.750.000	8.750.000
5.850	243,75	17.674.254	12.371.977,80	5.302.276,20	13.125.000	13.125.000
7.800	325,0	23.565.672	16.495.970,40	7.069.701,60	17.500.000	17.500.000

¹ 1. Jahr: 17 JWStd Schule + 20 JWStd Träger; 2. Jahr 22 JWStd Schule + 19 JWStd Träger

2.4.1.2 Beschulung in BIJ/s-Klassen²

2.4.1.2.1 BIJ/s (1. Jahr)

Schüler	Klassen	JWStd	Lehrkräfte (VZÄ)	Kosten brutto (€)	Abzug LPZ (70%) (€)	Differenz (€)
1000	50	1.885	78,54	5.695.037,40	3.986.526,17	1.708.511,23
2000	100	3.770	157,08	11.390.074,80	7.973.052,34	3.417.022,45
3000	150	5.655	235,63	17.085.112,20	11.959.578,51	5.125.533,68
4000	200	7.540	314,17	22.780.149,60	15.946.104,70	6.834.044,90

2.4.1.2.2 BIJ/s (2. Jahr)

Schüler	Klassen	JWStd	Lehrkräfte (VZÄ)	Kosten brutto (€)	Abzug LPZ (70%) (€)	Differenz (€)
1000	50	1.885	78,54	5.695.037,40	3.986.526,17	1.708.511,23
2000	100	3.770	157,08	11.390.074,80	7.973.052,34	3.417.022,45
3000	150	5.655	235,63	17.085.112,20	11.959.578,51	5.125.533,68
4000	200	7.540	314,17	22.780.149,60	15.946.104,70	6.834.044,90

2.4.1.2.3 BIJ/s (1. + 2. Jahr)

JWStd	Lehrkräfte (VZÄ)	Kosten brutto (€)	Abzug LPZ (70%) (€)	Differenz (€)
3.770	157,08	11.390.074,80	7.973.052,35	3.417.022,45
7.540	314,17	22.780.149,60	15.946.104,70	6.834.044,90
11.310	471,25	34.170.224,40	23.919.157,04	10.251.067,36
15.080	628,33	45.560.299,20	31.892.209,40	13.668.089,80

(Zum Ausgleich der ungedeckten Lehrpersonalkosten durch den vom Freistaat Bayern zu leistenden Kostenersatz siehe Ziffer 5.2 sowie 6.2 des Vortrags)

Entsprechend den benötigten VZÄ müssen im erforderlichen Umfang Stellen geschaffen werden. Dies ist aber von der Art der Beschulung (BIJ/V – BIJ/s) sowie von der Anzahl der jeweils zu bildenden Klassen abhängig.

	1. Jahr	2. Jahr	Gesamt
VZÄ min. (BIJ/V – 50 Klassen)	35,42	45,83	81,25
VZÄ max (BIJ/s – 200 Klassen)	314,17	314,17	628,33

Es ergibt somit ein Mindestbedarf an Stellen in Höhe von 35,42 VZÄ im Jahr 2016 bis zu einem Maximalbedarf von 628,33 VZÄ ab dem Jahr 2017.

2.4.2 Deckung des Personalbedarfs

Um den entstehenden Personalbedarf decken zu können, hat die Geschäftsleitung des Referats für Bildung und Sport (RBS-GL) zusammen mit dem Geschäftsbereich Berufli-

che Schulen (RBS-B) ein Vier-Ebenen-Modell entwickelt. Demnach werden Bewerberinnen und Bewerber möglichst in folgender Reihenfolge bei der Einstellung berücksichtigt:

- Berufsschullehrkräfte mit entsprechender Eignung
- Gymnasiallehrkräfte mit Lehrbefähigung für Deutsch als Zweitsprache oder Fächerkombinationen mit im Bereich der beruflichen Schulen nachgefragten Zweifächern
- Realschullehrkräfte mit Lehrbefähigung für Deutsch als Zweitsprache oder Deutsch in Kombination mit im Bereich der beruflichen Schulen nachgefragten Zweifächern wie Sprachen, Mathematik oder Naturwissenschaften
- Personen ohne Abschluss eines entsprechenden Lehramtsstudiums bzw. ohne zweite Lehramtsprüfung, die beispielsweise einen entsprechenden Master-Abschluss nachweisen können und bereits Unterricht in Deutsch als Zweitsprache erteilt haben.

Es hat sich gezeigt, dass sich Lehrkräfte, die einschlägige Fremdsprachenkenntnissen (z.B. Französisch oder Englisch) und ggf. persönliche Erfahrung mit Migration vorweisen können, in der Praxis als besonders geeignet erweisen. Personen aus der dritten bis vierten Gruppe können allerdings zum Zeitpunkt der Einstellung nach derzeitigem Stand keine unbefristete Lehrerlaubnis für berufliche Schulen erhalten.

Der Referatspersonalrat hat hierzu in seiner Stellungnahme vom 29.02.2016 (siehe Anlage 7) das große Interesse daran bekundet, dass die sogenannten Nichterfüller (Lehrkräfte ohne volle Lehramtsqualifikation) eine entsprechende Qualifikationsmöglichkeit erhalten und im Anschluss die Möglichkeit besteht, sie in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen. Die Geschäftsleitung des Referats für Bildung Sport arbeitet im Sinne der Forderungen der Personalvertretung derzeit in Kooperation mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst an einer Weiterqualifizierung, die es ermöglicht, diesen Personenkreis zu einem späteren Zeitpunkt nach erfolgreicher Weiterqualifizierung in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen.

Ob mit dem oben dargestellten Vorgehen ausreichend Personal gewonnen werden kann, lässt sich derzeit noch nicht absehen. Ergänzend können Lehrkräfte, die derzeit mit Teilzeitverträgen arbeiten, ihren Unterrichtseinsatz erhöhen bzw. - ggf. für einige Jahre – wieder in Vollzeit arbeiten und es soll versucht werden, Ruheständler zu reaktivieren.

2.4.3 Qualifizierung der Lehrkräfte

Es wurde in den letzten Jahren, als sich die Steigerung der Schülerzahlen in der Flüchtlingsbeschulung abzuzeichnen begann, bei der Einstellung von Lehrkräften für die beruflichen Schulen bereits verstärkt darauf geachtet, Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für Deutsch als Zweitsprache und mit Interesse am Einsatz in Flüchtlingsklassen an beruflichen Schulen ein Angebot zu machen. Dennoch reicht die Zahl dieser Lehrkräfte für die künftigen Bedarfe bei weitem nicht aus. Die Erfahrungen haben, wie oben bereits beschrieben, gezeigt, dass auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Deutsch oder eine Fremdsprache, häufig Englisch, über gute Kompetenzen für den in diesen Klassen notwendigen Deutschunterricht verfügen. Daher wird versucht, diese Lehrkräfte gezielt für den Unterricht in Flüchtlingsklassen zu gewinnen und sie entsprechend nachzuqualifizieren.

Neben den fachlichen Kompetenzen zur Unterstützung des Spracherwerbs und des Erwerbs grundlegender Mathematikkenntnisse benötigen die in Flüchtlingsklassen eingesetzten Lehrkräfte Kompetenzen im Umgang mit posttraumatischen Belastungsstörungen und eine ausgeprägte interkulturelle Kompetenz. Das Pädagogische Institut hat daher gezielte Fortbildungs- und Unterstützungsmaßnahmen für Lehrkräfte an beruflichen Schulen entwickelt, die sich insbesondere an diejenigen Personen richten, die zum ersten Mal in Flüchtlingsklassen eingesetzt sind. Es ist davon auszugehen, dass diese Angebote zum Schuljahr 2016/17 ausgeweitet werden müssen. Diese Maßnahmen müssen zur Vorbereitung und Unterstützung von Lehrkräften, die ab dem Schuljahr 2016/2017 Flüchtlingsklassen an beruflichen Schulen unterrichten, entsprechend den Prognosen stark ausgeweitet und langfristig zur Verfügung gestellt werden. Die Konzipierung und Umsetzung entsprechender zusätzlicher Maßnahmen wird dann zwingend an die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen beim Pädagogischen Institut/Fachbereich 3/Berufliche Schulen gebunden sein.

Mit der Entscheidung, ob zur Bewältigung des zusätzlichen Arbeitsaufwands eine Ressourcenzuschaltung unabdingbar ist, wird der Stadtrat zu gegebener Zeit in einer eigenen Beschlussvorlage befasst.

2.5 Notwendige Kooperationspartner

Die Bildung von BIJ/V-Klassen verlangt die Verpflichtung von Maßnahmenträgern als Kooperationspartner. Bisher arbeitet das Referat für Bildung und Sport dabei ausschließlich mit der Münchner Volkshochschule (MVHS) zusammen, die diese Aufgabe auch für die vier im Februar 2016 neu gebildeten BIJ/V-Klassen übernimmt. In RBS-B wird derzeit die Ausschreibung der Betreuung von bis zu 130 weiteren BIJ/V-Klassen ab September 2016 vorbereitet. Im Moment wird die konkrete Ausschreibung der 32 BIJ/V-Klassen veranlasst, bei denen feststeht, an welchen Schulen sie eingerichtet werden (siehe Punkt 9, „Vergabeverfahren“). Die weiteren notwendigen Verfahren für weitere Klassen werden analog veranlasst, sobald die Details feststehen. Voraussetzung für die Erstattung der Kosten für die Maßnahmenträger (50.000 € pro BIJ/V-Klasse, 1.Jahr) durch die Regierung von Niederbayern als zuständiger Stelle ist, dass im September die entsprechenden abgeschlossenen Verträge vorliegen.

Es lässt sich derzeit noch nicht abschätzen, ob genügend Maßnahmenträger zur Verfügung stehen werden, die diese Aufträge übernehmen können. Es deutet vieles darauf hin, dass auch die Träger inzwischen zunehmend Schwierigkeiten haben, am Arbeitsmarkt ausreichend Fachkräfte für diese Tätigkeiten zu finden. In einem solchen Fall hat die Staatsregierung der Landeshauptstadt München die Option eingeräumt, die Rolle des Kooperationspartners selbst zu übernehmen.

2.6 Zusätzlicher Bedarf an Berufsschulsozialarbeit und Schulpsychologie

Das Szenario der Flüchtlingsbeschulung 2016 enthält als weiteren Posten die Steigerung der Berufsschulsozialarbeit (BSSA). Wie oben bereits dargestellt, enthält der Stadtratsbeschluss Nr. 14-20/V 03057 (Erweiterung der Schulsozialarbeit in Klassen berufsschulpflichtiger Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge) eine Dynamisierungskomponente, die pro vier zusätzlichen Klassen 1 VZÄ BSSA zusätzlich vorsieht. Diese Vorgabe betrifft allerdings nur das Beschulungsmodell BIJ/s, denn in den BIJ/V-Klassen

stellt der kooperierende Maßnahmenträger die Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen.

Sollte es tatsächlich notwendig werden, insgesamt bis zu 200 Klassen zusätzlich zu bilden, könnten darunter bis zu 70 BIJ/s-Klassen sein, denn der Freistaat hat der Landeshauptstadt München bisher nur die Förderung von bis zu 130 BIJ/V-Klassen zugesagt.

Für diese BIJ/s-Klassen würden dann maximal 17,5 VZÄ BSSA zusätzlich benötigt.³

Darüber hinaus werden auch die Leistungen von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen in wesentlich stärkerem Ausmaß benötigt als bisher. Es lässt sich hier aber bisher nicht abschätzen, ob überhaupt zusätzliche Lehrkräfte mit einer entsprechenden Ausbildung auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

3. Herausforderungen an der Berufsschule zur Berufsvorbereitung einschließlich der Situation an der Filiale Balanstraße

3.1 Aktuelle Situation an der Berufsschule zur Berufsvorbereitung

Die Schulleitung der Städtischen Berufsschule zur Berufsvorbereitung, bestehend aus dem Schulleiter, der Stellvertretenden Schulleiterin und zwei Mitarbeitern in der Schulleitung, trägt aktuell die Verantwortung für die berufsvorbereitenden Maßnahmen im Stammgebäude am Bogenhauser Kirchplatz und für die Flüchtlingsbeschulung in der Filiale an der Balanstraße sowie in der schulanalogen Beschulung bei SchlaU und ISuS. Der signifikante Anstieg der Schüler-, Klassen-, Unterrichtsstunden- und Lehrkräftezahlen in der gesamten Berufsschule zur Berufsvorbereitung (Berufsvorbereitung + Flüchtlingsbeschulung) seit dem Schuljahr 2011/12 lässt sich der folgenden Übersicht entnehmen. Die deutlichen Steigerungen bei der Zahl der Unterrichtsstunden ergeben sich daraus, dass in der Flüchtlingsbeschulung nur Vollzeitunterricht erteilt wird, während Jugendliche ohne Ausbildungsplatz Teilzeitklassen besuchen (Ausnahme BVJ-Klassen).

	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16
Schüler	1684	1722	1831	1892	2067
Klassen	54	63	67	66	71
U-Std.	1161,0	1456,5	1623,0	1792,0	2056,5
Lehrkräfte	61	75	83	94	107

Die Verantwortung der Schulleitung umfasst die Steuerung der pädagogischen Entwicklung und das Schulmanagement sowohl am Bogenhauser Kirchplatz als auch in der Filiale Balanstraße und die Personalverantwortung für die aktuell 107 Lehrkräfte an beiden Standorten sowie für das an der SchlaU- und der ISuS-Einrichtung eingesetzte städtische Lehrpersonal. Da der Schulleiter der Berufsschule zur Berufsvorbereitung auch der Dienstvorgesetzte der in der Filiale und bei SchlaU und ISuS eingesetzten Lehrkräfte ist, muss er dort ebenfalls regelmäßig vor Ort sein, Unterrichtsbesuche machen, Personalgespräche führen und die Personalentwicklung der Lehrkräfte steuern.

Eine Rückführung der in die Filiale in der Balanstraße ausgelagerten Klassen in die Stammschule ist in den kommenden Jahren aus räumlichen Gründen nicht möglich. Am Standort Bogenhauser Kirchplatz herrscht seit Jahren Raumknappheit. Neben Unterrichtsräumen fehlen auch Werkstätten und Sporteinrichtungen. Ein Neubau bzw. eine Ver-

³ Der Betrag ergibt sich, wenn die Zahl der Klassen (70) durch den Faktor 4 (pro vier Klassen 1 VZÄ zusätzlich) geteilt wird.

größerung auf dem Grundstück wurde von der Lokalbaukommission abgelehnt. Daher wurde eine Machbarkeitsstudie erstellt zur Erweiterung des Gebäudes (Aufstockung). Diese Aufstockung würde lediglich zu fünf zusätzlichen Unterrichtsräumen führen und damit den bestehenden Mangel nicht im ausreichenden Umfang beheben. Die Konsequenz ist, dass die Teilung der Schule in eine Stammschule und eine Filiale mittelfristig fortgesetzt werden muss.

3.2 Prognose zur Entwicklung im Bereich der Berufsvorbereitung

Wenn man die Zahl der Schülerinnen und Schüler zugrunde legt, die in den aktuell 73 Ü-Klassen an den Mittelschulen unterrichtet werden, ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach Schülerplätzen am Bogenhauser Kirchplatz in der Berufsvorbereitung in den nächsten Jahren nicht sinken, sondern voraussichtlich deutlich steigen wird. Denn es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass insbesondere den Schülerinnen und Schülern der Ü-Klassen der Mittelschulen der Einstieg in eine Berufsausbildung nicht unmittelbar gelingt. Auf die Berufsschule zur Berufsvorbereitung wird künftig verstärkt die zusätzliche Aufgabe zukommen, Jugendliche mit Fluchthintergrund in BVJ-Klassen auf die Berufsausbildung vorzubereiten.

3.3 Aufgaben im Bereich der Flüchtlingsbeschulung

Die schulische Arbeit in der Filiale in der Balanstraße sowie in den schulanalogen Angeboten SchlaU und ISuS ist geprägt von den kontinuierlich steigenden Zuzugszahlen, wie man der folgenden Übersicht entnehmen kann:

		2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16 ⁴
Balanstraße	Klassen	4	7	8	10	15
	Schüler	70	130	150	198	303
SchlaU	Klassen	10	13	14	14	14
	Schüler	145	200	224	224	220
ISuS	Klassen				5	5
	Schüler				74	65

In den letzten Jahren ist es gelungen, die Abläufe rund um die Identifizierung der berufsschulpflichtigen Flüchtlinge, die Koordination von Test-Tagen sowie die Besetzungen der Schulplätze neu zu gestalten. Die Abläufe sind, bedingt durch den überproportionalen Zuwachs der letzten Jahre, viel verfahrensaufwändiger geworden. Gleichzeitig hat sich die pädagogische Ausrichtung der Filiale an der Balanstraße seit 2011/12 im Bereich der Flüchtlingsbeschulung sehr ausdifferenziert. Die Anforderungen an die Identifizierung von Entwicklungspotentialen und die qualitativ hochwertige Schulentwicklung insbesondere auf der Ebene des Unterrichts, aber auch im Bereich des Personals sowie der Organisation sind im gleichen Maße gestiegen.

3.4 Errichtung einer neuen Schule

In den Jahren seit 2011 hat sich gezeigt, dass die mit dieser Zuständigkeitsenerweiterung verbundenen Anforderungen auch mit einem hervorragend entwickelten Personal- und

Schulmanagement mit einer Schulleitung kaum noch zu bewältigen sind. In der konkreten Arbeit haben sich die Einheiten am Bogenhauser Kirchplatz und an der Balanstraße auf Grund ihrer unterschiedlichen Schwerpunkte auseinander entwickelt. Die Kollegien bilden jeweils selbstständige Einheiten mit unterschiedlichen pädagogischen Themen. Gleichzeitig wachsen mit der Ausdehnung der Flüchtlingsbeschulung auf die anderen beruflichen Schulen auch die Koordinierungsaufgaben an der Balanstraße, insbesondere was die Testung der Schülerinnen und Schüler und die Unterstützung von Lehrkräften angeht, die neu in die Flüchtlingsbeschulung einsteigen. Hier sind die Kolleginnen und Kollegen der Balanstraße gesuchte Gesprächspartner, um beim Umgang mit organisatorischen und praktischen Problemen zu helfen, besonders aber natürlich mit Unterrichtskonzepten und -materialien zu unterstützen. Die Erfahrungen im ersten Halbjahr 2015/16 haben bereits gezeigt, wie wertvoll diese Hilfe ist, um die Qualität der Flüchtlingsbeschulung an allen Schulen von Anfang an zu sichern.

Um die oben beschriebenen Herausforderungen besser bewältigen zu können, wird vorgeschlagen, den Schulteil an der Balanstraße als Berufliches Schulzentrum für die Flüchtlingsbeschulung selbstständig zu machen. Steigt die Zahl der berufsschulpflichtigen Flüchtlinge wie prognostiziert auf bis zu 4.000 an und wird die Beschulung der Flüchtlinge wie beschrieben auf weitere berufliche Schulen der Landeshauptstadt München ausgedehnt, können die Lehrkräfte dieses Zentrums die notwendige Unterstützung und Koordination übernehmen.

Für die Teilung der bestehenden Schule und die Errichtung einer Berufsschule zur Berufsintegration ist der Erlass einer entsprechenden Satzung erforderlich. (Anlage 6)

3.5 Durchführung von Lernstandstests und Zuweisung der berufsschulpflichtigen Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge an die beruflichen Schulen

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass der Kenntnisstand der Schülerinnen und Schüler, die in die Flüchtlingsbeschulung der Berufsschulen einmünden, sehr unterschiedlich ist und genauer bestimmt werden muss. Derzeit ist zunächst das Sozialreferat, das über die biografischen Daten der Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge verfügt, mit der Identifizierung aller berufsschulpflichtigen Jugendlichen beauftragt. Um die anschließenden schulischen Angebote möglichst passgenau gestalten zu können, ist es notwendig, vor der Zuweisung in die Klassen mit den bisher jährlich zwischen 400 und 500, künftig aber bis zu 4.000 Jugendlichen Testungen durchzuführen. Bei den Testungen müssen folgende Aufgaben erfüllt werden:

- Test Deutschkenntnisse,
- Test Mathematikkenntnisse,
- Einzelgespräch/Interview mit folgenden Inhalten
 - Erfassung „klassischer“ Verwaltungsdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Muttersprache, Fremdsprachen, Unterbringungsort, Aufenthaltsstatus), soweit sie nicht bereits vorliegen,
 - Erfassung der Bildungsbiografie vor Zuzug (Anzahl Jahre Schulbesuch im Herkunftsland, Abschlüsse Beruf oder Studium oder sonstiges, Kenntnisse und Fertigkeiten die über informelles Lernen erworben wurden),
 - Erfassen der Bildungsbiografie nach Zuzug (Deutschkurse, Ü-Klasse, Integrative Kurse, etc.),

- Identifizierung des Bildungspotentials,
- Klärung des Bildungsbedarfs,
- Klärung der potentiellen beruflichen Perspektive,
- Identifizierung von Entwicklungsrisiken.

Die Durchführung des Testtages einschließlich der Korrektur der Deutsch- und Mathematiktests erstreckt sich für eine Gruppe von zwischen 35 und 50 Jugendlichen über einen halben Tag (zwei Gruppen pro Tag) und involviert zwischen sieben und acht pädagogische Fachkräfte, meist mit der Flüchtlingsbeschulung betraute Lehrkräfte. Nach dem Abschluss aller Arbeiten liegt für jede teilnehmende Person ein Einschätzungsbogen mit allen Angaben und Ergebnissen vor, der die Grundlage darstellt für die Zuweisung der Jugendlichen zu den einzelnen Schulen.

Der Prozess der Testung umfasst **im Vorfeld** folgende Aufgaben:

- Überprüfen der Anmeldeformulare auf Vollständigkeit und das Ausschlusskriterium „Alter“
- bei unvollständigen Daten: fehlende Informationen bei Betreuer/Vormund/Flüchtling/Deutschkursanbieter/Sozialreferat, Abteilung Beratung und Bildung und Qualifizierung nach Migration und Flucht beschaffen
- Einschätzung der Deutschkenntnisse anhand von Informationen auf Grund des Anmeldeformblatts oder Aussagen von Betreuer/Vormund/Flüchtling/Deutschkursanbieter/Sozialreferat, Abteilung Beratung und Bildung und Qualifizierung nach Migration und Flucht
- Entscheidung bezüglich der Einladung zum Testtag auf der Grundlage der gesammelten Informationen, ggf. in Absprache mit der Schulleitung
- Erstellen der Einladungsschreiben
- Erstellen der Absageschreiben
- Abgesagte Anmeldungen an das Sozialreferat, Abteilung Beratung und Bildung und Qualifizierung nach Migration und Flucht zur Deutschkursvermittlung weiterleiten
- Recherche über andere Wege der Übermittlung, wenn die Post nicht zugestellt werden konnte (Fax, E-Mail, Telefon)
- Übersichtslisten für die Testtage erstellen und für die Testtage vorbereiten
- Absagen und Adressänderungen von Flüchtlingen vermerken
- Aufbereiten der Papierunterlagen für die Testtage

An den Einschreibe- und Testtagen fallen folgende Arbeiten an:

- Vorbereitungsarbeiten: Unterlagen verteilen, Gesprächsräume und Testräume vorbereiten
- Empfang der Flüchtlinge: Abgleich der Namen mit den Teilnehmerlisten, Vergabe von Nummern und Erklären des Ablaufs
- Kopieren der Unterlagen der Flüchtlinge (Zeugnisse, Bescheinigungen, Zertifikate)
- Beaufsichtigen der schriftlichen Tests
- Verteilung der Flüchtlinge auf die Interviewpartner
- Unterstützung beim Ausfüllen der MVV-Anträge
- Als Ansprechpartner für alle Belange der Flüchtlinge während der Veranstaltung dienen
- Kontrolle der Laufzettel der Flüchtlinge und Überprüfen, ob alle Stationen durchlaufen wurden

- Durchführung der Deutsch- und Mathematiktests
- Korrektur der Tests
- Durchführung der Interviews
- Auswertung der Interviews und der Gesamtergebnisse
- Zuordnung der Jugendlichen zu den einzelnen Schulen in Abstimmung mit den Lehrkräften der Schule bzw. der jeweiligen Schulleitung

In der Nachbereitung sind folgende Arbeiten zu erledigen:

- Abstimmung der Zugeschreiben mit den Schulleitungen
- Vervollständigen und Überprüfen der Listen hinsichtlich Noten, Adressen, Namen (Abgleich mit den erstellten Bögen des Testtags)
- Zugeschreiben erstellen und versenden
- Absageschreiben erstellen, versenden und an Sozialreferat, Abteilung Beratung und Bildung und Qualifizierung nach Migration und Flucht weiterleiten
- Recherche über andere Wege der Übermittlung, wenn Post nicht zugestellt werden konnte (Fax, E-Mail, Telefon)
- Übermittlung der Papierunterlagen an die entsprechenden Berufsschulen

Da die Zahl der zu testenden Flüchtlinge pro Halbjahr bisher im Bereich zwischen 200 und 250 Jugendliche lag, waren zwei bis drei Testtage zweimal im Jahr ausreichend.

Wenn zukünftig bis zu 4000 Jugendliche die Testungen durchlaufen müssen, wird der Arbeitsumfang massiv zunehmen.

4. Benötigte Personalressourcen bei RBS-B

4.1 Personalbedarf und -kosten

Zum Stichtag (20.10.2015) waren der Filiale an der Balanstraße einschließlich der Schülerinnen und Schüler bei SchlaU und ISuS 588 Schülerinnen und Schüler in Vollzeit und 979 Jahreswochenstunden zugeordnet. Durch die Einrichtung von zwei weiteren Klassen zum Februar 2016 erhöht sich diese Zahl auf 628 Schülerinnen und Schüler in Vollzeit und 1.054,4 Jahreswochenstunden. Das Referat für Bildung und Sport geht derzeit davon aus, dass zum neuen Schuljahr aus dem Kontingent der zusätzlich einzurichtenden Flüchtlingsklassen mindestens weitere sechs Klassen (BIJ/s) an der Filiale Balanstraße eingerichtet werden. Bei einer durchschnittlichen Schülerzahl von 20 Personen und 37,7 JWStd pro Klasse würde die Schülerzahl dann auf 748 Schülerinnen und Schüler in Vollzeit und die Zahl der Unterrichtsstunden auf 1280,6 Jahreswochenstunden steigen. Bei dieser Stundenzahl beträgt die Zahl der fiktiven Vollzeitlehrkräfte 53,36.

Die neue Schule muss mit einer Schulleiterin / einem Schulleiter in der Einwertung BesGr A 16 und einer stellvertretenden Schulleiterin / einem stellvertretenden Schulleiter in BesGr A 15 + Z ausgestattet werden. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben stehen der Schulleitung für die Erfüllung der Leitungsaufgaben 20 JWStd zur Verfügung. Für die stellvertretende Schulleitung werden bis zu 12 JWStd zur Verfügung gestellt. Bis zu 32 JWStd müssen daher auf andere Lehrkräfte übertragen werden. Für diese Stunden erhält die Landeshauptstadt München den regulären Lehrpersonalzuschuss. Vom Zuschuss nicht gedeckte Lehrpersonalkosten gehen in die Berechnungsgrundlagen für den Kostenersatz für Berufsschülerinnen und Berufsschüler ein (siehe hierzu Ziffer 5.2 des Vortrags).

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	JWStd	Preis je JWStd	Mittelbedarf jährlich
Ab 01.08.2016	Lehrpersonal	32	3021,24	96.679,68

Für die nach der Teilung entstandenen zwei Schulsekretariate ist eine Betrachtung der Personalausstattung unabdingbar. Die Bemessungsgrundlage der Sekretariatsausstattung orientiert sich an den festgelegten Kriterien der fiktiven Vollzeitschülerinnen und Vollzeitschüler (hier: 748) und der JWStd (hier: 1280,6) gesamt pro Schule aus dem Projekt ProSek (Stellenbemessung im Bereich der Beruflichen Schulen) im Jahr 2011. Die genannten Kriterien können jedoch nicht alleine zur Berechnung des Stellenbedarfs herangezogen werden, da schulspezifische Aufgaben einen Mehrbedarf im Schulsekretariat auslösen. Dazu gehören:

- Telefonische Auskunft bei Fragen zur Flüchtlingsbeschulung: hier werden häufig rechtliche Themen im Bereich des Ausländerrechts berührt, so dass entsprechende Kenntnisse über das bestehende Netzwerk aufgebaut werden müssen
- Einschreiben von neuen Schülerinnen und Schülern: dieser Prozess erstreckt sich über das ganze Schuljahr, da nicht alle Flüchtlinge bereits zum Schuljahresbeginn in München sind oder zu Schuljahresbeginn auf Grund fehlender Deutschkurse noch nicht beschulbar sind
- Erstellung und Pflege einer entsprechenden Warteliste zum Einschreibverfahren
- aufwändige Datenerfassung und Datenpflege in Atlantis auf Grund der kontinuierlichen Veränderungen durch Neuzugänge und Abmeldungen (z.B. wegen des Wechsels des Wohnortes)
- kontinuierliche aufwändige Arbeiten für die Erstellung der notwendigen Klassenunterlagen, z.B. Notenblätter und Schülerbögen sowie die Zeugniserstellung wegen der häufigen Veränderungen durch Neuzugänge und Abmeldungen und nicht vorhandener Schülerpapiere von Vorgängerschulen
- Unterstützung der Schülerinnen und Schüler beim Stellen der Anträge für Schülerfahrkarten, Kontakt mit den entsprechenden Stellen und Ausgabe der Fahrkarten. Da die Zielgruppe auf Grund rechtlicher Vorgaben häufig ihren Wohnort wechseln muss, beschränkt sich diese Tätigkeit nicht auf den Schuljahresbeginn, sondern ist nahezu während des ganzen Schuljahres notwendig.
- Unterstützung der Lehrkräfte bei der Beantragung von notwendigen Fortbildungen: der Fortbildungsbedarf der Lehrkräfte, die Flüchtlinge unterrichten, ist besonders groß
- Stellen und Verwalten der Gastschulanträge: dazu ist es häufig erforderlich, mit den Berufsschulen und den Landratsämtern in den Landkreisen Kontakt aufzunehmen, da dort die Besonderheiten der Flüchtlingsbeschulung häufig noch nicht bekannt sind

Die oben genannten Aufgaben unterscheiden sich aufgrund der Zielgruppe und Komplexität deutlich von den Tätigkeiten einer Sekretariatskraft an vergleichbaren Schulen. Die vorhandenen Sekretariatskräfte (3,30 VZÄ) an der Stammschule können die anfallenden Aufgaben aufgrund des signifikanten Anstiegs der Schülerzahlen und der Betreuung einer weiteren Filiale kaum bewältigen. Da von weiter steigenden Schülerzahlen ausgegangen werden muss, ist eine Ressourcenzuschaltung unabdingbar.

Für das neue Berufliche Schulzentrum an der Balanstraße ist eine Sekretariatsleitung notwendig, die neben den oben genannten Aufgaben ebenso das Bestellwesen, die Führung und Überwachung des Schulbudgets, das Kassen- und Versicherungswesen sowie den Parteiverkehr an der zweiten, eigenständigen Berufsschule verantwortet. Im Rahmen der Trennung der Schule würde eine Sekretariatskraft mit zur neuen Schule übergehen.

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Bea. / Tarifb.	Mittelbedarf jährlich Bea. / Tarifb.
Ab 01.08.2016	SB Schulsekretariat	1,0	A8 / E8	40.690 €/55.680 €

Die Kosten des Sekretariats gehen in die Berechnungsgrundlagen für den Kostenersatz für Berufsschülerinnen und Berufsschüler ein (siehe hierzu Ziffer 5.2 des Vortrags).

Die mit der Testung von derzeit jährlich ca. 550 Personen verbundenen Arbeiten (siehe Kapitel 3.5) wurden bisher von Lehrkräften der Filiale an der Balanstraße und anderer in die Flüchtlingsbeschulung eingebundener Berufsschulen, einer mit 2/5 ihrer Arbeitszeit an das Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich Berufliche Bildung abgeordneten pädagogischen Mitarbeiterin und einer dem Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich Berufliche Bildung zugeordneten Anwärtlerin bzw. eines Anwärters zusätzlich zu ihren sonstigen Tätigkeiten durchgeführt. Künftig müssen aber bis zu 4000 Personen erfasst und getestet werden. Dieser Anstieg der Zahl der Testungen ist mit dem vorhandenen Personal dauerhaft nicht mehr zu leisten. Gleichzeitig kann die Zahl der Jugendlichen, die künftig tatsächlich getestet werden müssen, auf der Basis der Prognosen nur geschätzt werden. Basierend auf den bisherigen Erfahrungen und einer qualitativen Schätzung des Fachbereichs werden zur sachgerechten Erfüllung der genannten Aufgaben zusätzlich folgende 1,5 VZÄ Stellen beantragt:

- 2 x 0,5 VZÄ Pädagogin/Pädagoge in A 13/14 für die Beratung und Unterstützung der Lehrkräfte, die in Flüchtlingsklassen eingesetzt sind sowie für die Organisation und Durchführung der Testung und die Unterweisung der beteiligten Lehrkräfte
- 0,5 VZÄ Verwaltungskraft in A 6 für Datenmanagement, Verwaltung und Koordinierungsaufgaben

Da die Anzahl der zu beschulenden Flüchtlinge nicht genau beziffert werden kann, sollen die Stellen zunächst drei Jahre befristet (ab Besetzung) eingerichtet werden. Im Rahmen einer Evaluierung und anhand konkreter Daten kann zum Ende des Befristungszeitraums entschieden werden, in welchem Umfang der künftige Bedarf in diesem Bereich liegen wird.

Eine Refinanzierung durch Lehrpersonalzuschuss ist für den dargestellten Stellenbedarf nicht gegeben, allerdings gehen die Kosten in die Berechnungsgrundlagen für den Kostenersatz für Berufsschülerinnen und Berufsschüler ein (siehe hierzu Ziffer 5.2 des Vortrags).

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	JWStd	Preis je JWStd	Mittelbedarf jährlich
Ab 01.08.2016 befristet für 3 Jahre ab Stellenbesetzung	Lehrpersonal	24 ($\approx 2 \times 0,5$ VZÄ)	3021,24	72.509,76

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Bea. / Tarifb.	Mittelbedarf jährlich Bea. / Tarifb.
Ab 01.08.2016 befristet für drei Jahre ab Stellenbesetzung	SB Verwaltung	0,5	A 6 / E 5	17.670 €/24.805 €

Wenn die Schulleitung nicht durchgeführt wird, besteht die Gefahr, dass die Unterrichtsqualität in der Flüchtlingsbeschulung nicht aufrecht gehalten werden kann und das Personalmanagement auf Grund der hohen Führungsspanne beeinträchtigt wird.

Wenn die Stellen für die Testung nicht geschaffen werden, besteht das Risiko, dass die Testungen als Grundlage für die Zuweisung der Flüchtlinge an die Schulen und die bedarfsorientierte Beschulung nicht zufriedenstellend durchgeführt werden können. In der Folge besteht das Risiko, dass der nach der Zuweisung durchgeführte Unterricht nicht zum gewünschten Erfolg führt.

4.2 Arbeitsplatz- und IT-Kosten

Für die neu zu schaffenden Stellen für die Schulleitung und das Sekretariatspersonal müssen keine neuen Arbeitsplätze geschaffen werden, da hierfür auf vorhandene bereits eingerichtete Arbeitsplätze zurückgegriffen werden kann. Die dauerhaft konsumtiven Kosten für drei Arbeitsplätze fallen jedoch zusätzlich an.

Für die neu zu schaffenden Stellen für die Pädagoginnen/die Pädagogen und die Verwaltungskraft sind zwei neue Arbeitsplätze erforderlich.

Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

- 4.740 € einmalige investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung von zwei Arbeitsplätzen (2 Arbeitsplätze x 2.370 €)
- 3.000 € einmalige investive Kosten für die IT-Ausstattung (2 Arbeitsplätze x 1.500 €)
- 1.600 € befristete konsumtive Sachkosten für den Arbeitsplatz (2 Arbeitsplätze x 800 €)
- 2.400 € dauerhafte konsumtive Sachkosten für den Arbeitsplatz (3 Arbeitsplätze x 800 € für die Schulleitung, Stellvertretung und Sekretariatskraft)

- Dauerhafte konsumtive Kosten für die IT-Leistungen durch it@M werden in Einzelbeschlüssen unter Hinweis auf das neue Preisbildungsmodell von it@M nicht mehr ausgewiesen.

4.3 Produktzuordnung

Produktkostenzuordnung der anfallenden Personal- und Arbeitsplatzkosten:

Das Produktkostenbudget des Produktes 4.1 „Berufsschulen“ erhöht sich befristet von 2016 bis 2018 um bis zu 98.914,76 € sowie darüber hinaus dauerhaft um bis zu 52.215.058,88 €, davon sind bis zu 52.313.973,64 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

5. Benötigte Personalressourcen bei RBS-GL 11 und RBS-GV

5.1 Personalbetreuung der neu einzustellenden Lehrkräfte

Als personalführende Stelle für den delegierten Bereich Lehrdienst an den beruflichen Schulen sowie an der Städt. Sing- und Musikschule ist GL 11-BS für die Betreuung des Lehrpersonals zuständig. Derzeit sind bei GL 11-BS 6,87 VZÄ für die Sachbearbeitung eingesetzt. Durch den in jedem Fall entstehenden umfangreichen Bedarf an neu einzustellenden Lehrkräften für die Flüchtlingsbeschulung werden auch zusätzliche Kapazitäten bei der personalführenden Stelle für den städtischen Lehrdienst GL 11 im Team BS zur Betreuung des neuen Personals benötigt. Der Personalbedarf der personalbetreuenden Teams bei GL 11 wurde zuletzt mit Beschluss Nr. 08-14 / V 11798 der Vollversammlung vom 26.06.2013 an die notwendige Kapazität angepasst. Seitdem sind die Beschäftigtenzahlen im Lehrdienst weiter gestiegen.

Entwicklung der Zahl des betreuten Lehrpersonals und der für die Betreuung zur Verfügung stehenden VZÄ im Team BS:

	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
Betreutes Lehrpersonal	2.463	2.534	2.603
VZÄ (GL 11 – Team -BS inkl. 0,25 VZÄ GL 11 – Team ABS)	7,13	7,13	6,87 *)

*) Die Veränderung der VZÄ zwischen 31.12.2014 und 31.12.2015 ist durch eine sachgebietsinterne Umschichtung bedingt.

Bei GL 11-BS fallen im Zusammenhang mit der befristeten Einstellung von Lehrkräften zur Deckung des notwendigen Bedarfs folgende Tätigkeiten an:

- Bewerbungsgewinnung und -auswahl anhand der Einstellungskriterien für den Lehrdienst
- Einstellung von Lehrkräften (befristet); Abschluss von Arbeitsverträgen
- Einwertung und Stufenzuordnung neu bzw. wieder einzustellender Lehrkräfte
- Überprüfung der Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigten (anhand der Stundenmeldung zu Schuljahresbeginn)
- Änderung der Arbeitszeit nach Anforderung der Schule durch Stundenänderung oder Abschluss eines Änderungsvertrages
- Höhergruppierungen (z.B. durch nachträgliche Vorlage von Zeugnissen, bzw. Anerkennung ausländischer Abschlüsse)

- Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch Kündigung in bzw. mit Ablauf der Probezeit oder auf eigenen Wunsch der Lehrkraft
- Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wegen Vertragsablauf
- Vollzug der einzelnen arbeitsrechtlichen Vorgänge in paul@
- Grundsätzliche Angelegenheiten in Bezug auf lehrdienstspezifische Gegebenheiten, Arbeits- und Tarifrecht

Der durch die Flüchtlingsbeschulung entstehende Bedarf an neu einzustellenden Lehrkräften ist von unterschiedlichen Vorgaben abhängig und zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht klar ersichtlich. Bei einer angenommenen Ausweitung von zusätzlichen 130 Klassen bzw. von bis zu 200 Klassen (siehe Ziffer 2.2 des Vortrags) differieren die Werte erheblich. Ausgehend von 32 neuen BIJ/V-Klassen (zu den 4 seit 01.01.2016 eingerichteten) und 89 neuen BIJ/s-Klassen (zu den 5 seit 01.01.2016 eingerichteten) ergibt sich folgender Bedarf an zusätzlichen Lehrkräften:

Beschulungsform	Anzahl Klassen	1. Jahr		2. Jahr		Gesamt	
		Anzahl Lehrkräfte (VZÄ)	Anzahl Lehrkräfte in Personen	Anzahl Lehrkräfte (VZÄ)	Anzahl Lehrkräfte in Personen	Anzahl Lehrkräfte (VZÄ)	Anzahl Lehrkräfte in Personen
BIJ/V	36	25,5	36	33	36	58,5	72
BIJ/s	94	147,66	148	147,66	148	295,32	296
Gesamt	130	173,16	184	180,66	184	353,82	368

In Zusammenhang mit der Betreuung des Lehrpersonals für die neu einzurichtenden 130 Klassen fällt folgender Arbeitsaufwand bei GL 11-BS an:

Aufgabe	Fallzahl *)	Arbeitsaufwand pro Fall*) in Minuten	Summe in Minuten
Bewerbergewinnung/-auswahl	368	45	16.560
Einstellung	368	240	88.320
Einwertung/Stufenzuordnung	368	60	22.080
Schulaufsichtliche Genehmigung	184	60	11.040
Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse	37	120	4.440
Überprüfung der Arbeitszeit	368	15	5.520
Änderung der Arbeitszeit	123	60	7.380
Höhergruppierungen	37	90	3.330
Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auf Veranlassung	10	60	600
Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch Vertragsablauf	358	90	32.220
Vollzug der einzelnen Vorgänge in paul@	2.500	10	25.000
Grundsätzliche Angelegenheiten (lehrdienstspezifische Gegebenheiten, Arbeits- und Tarifrecht)		1.440	1.440
Gesamt für beide Jahre			217.930
Ergebnis pro Jahr			108.965

*) Bei den Angaben zur Fallzahl und dem damit verbundenen Arbeitsaufwand pro Fall handelt es sich um Durchschnittswerte, die von RBS-GL11-BS anhand einer qualifizierten Schätzung ermittelt wurden.

Die Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsaufwands bei der Personalbetreuung weicht von dem durchschnittlichen Wert des Arbeitsaufwands bei der Personalbetreuung von befristet Beschäftigten im Beschluss von 26.06.2013 erheblich ab. Dies hängt damit zusammen, dass davon auszugehen ist, dass zumindest die Hälfte der einzustellenden Lehrkräfte über die volle Lehramtsbefähigung für berufliche Schulen oder Gymnasien verfügt und somit einige Aufgaben (wie z.B. die schulaufsichtliche Genehmigung) nicht anfallen. Des Weiteren werden im Rahmen der Flüchtlingsbeschulung in der Regel längerfristige Arbeitsverträge über mehr als ein Schuljahr abgeschlossen, so dass die Aufgaben wie Dienstbeendigung wegen Vertragsablauf nach einem Schuljahr, Vertragsverlängerungen oder Wiedereinstellungen nicht anfallen.

Aufgrund des ermittelten durchschnittlichen Arbeitsaufwands zur Betreuung des zusätzlichen Lehrpersonals bei 130 Klassen ergibt sich folgender Personalbedarf bei GL 11-BS:

Anzahl der neu errichteten Klassen und des dafür benötigten Lehrpersonals	Mit der Betreuung des Lehrpersonals verbundener Aufwand in Min. pro Jahr	Normalarbeitszeit pro Jahr (NAZ) bei Beamtinnen/Beamten in Min.	Bedarf bei GL 11-BS in VZÄ
130 Klassen/368 Lkr.	108.965	96.240	1,13

Personalbedarf bei 200 Klassen:

Bei einer maximalen Anzahl von 200 Klassen und einer vergleichbaren Verteilung in BIJ/V- und BIJ/s-Klassen wie bei den 130 Klassen, ergibt sich folgender Bedarf an neu einzustellenden Lehrkräften:

Beschulungsform	Anzahl Klassen	1. Jahr		2. Jahr		Gesamt	
		Anzahl Lehrkräfte (VZÄ)	Anzahl Lehrkräfte in Personen	Anzahl Lehrkräfte (VZÄ)	Anzahl Lehrkräfte in Personen	Anzahl Lehrkräfte (VZÄ)	Anzahl Lehrkräfte in Personen
BIJ/V	55	38,96	55	50,42	55	89,38	110
BIJ/s	145	227,77	228	227,77	228	455,54	456
Gesamt	200	266,73	283	278,19	283	544,92	566

Anhand der Anzahl an neu einzustellenden Lehrkräften bei 200 Klassen ergibt sich, ausgehend von der Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsaufwands für das Lehrpersonal bei 130 neuen Klassen, ein Personalmehrbedarf bei GL 11-BS in folgender Höhe:

Anzahl der neu errichteten Klassen und des dafür benötigten Lehrpersonals	Mit der Betreuung des Lehrpersonals verbundener Aufwand in Min. pro Jahr	Normalarbeitszeit pro Jahr (NAZ) bei Beamtinnen/Beamten in Min.	Bedarf bei GL 11-BS in VZÄ
200 Klassen/566 Lkr.	167.593	96.240	1,74

Aufgrund der angenommenen Einrichtung von 130 Klassen ist bei GL 11-BS, wie oben vorab dargestellt, eine Stellenzuschaltung von rund 1,13 VZÄ notwendig. Eine weitere genaue Prognose der Zahl der berufsschulpflichtigen Flüchtlinge und die daraus resultierende erforderliche Klassenzahl sowie auch die tatsächlichen Anzahl der für die Beschulung einzustellenden Lehrkräfte kann derzeit noch nicht erfolgen. Grundsätzlich wird von einer maximalen Einrichtung von 200 Klassen ausgegangen. Durch die erhöhte Gesamtzahl des zu betreuenden Lehrpersonals kann es im zweiten Jahr noch zu zusätzlichen, derzeit noch nicht bezifferbaren Aufwänden kommen, die ggfs. noch eine Anpassung der VZÄ bei GL 11-BS an die Anzahl der für die Beschulung eingestellten Lehrkräfte notwendig macht (z.B. erhöhter Teilzeitfaktor, Austritte, Mutterschutz und Elternzeit etc.). Dementsprechend ist für die Betreuung der erforderlichen Lehrkräfte ein weiterer Personalbedarf bei GL 11-BS notwendig. Dieser soll von GL 11-BS zum 01.03.2017 und der dementsprechenden Prüfung der erforderlichen Lehrkräfte verifiziert werden und falls notwendig eine Zuschaltung von rund 0,6 VZÄ erfolgen (Unterschied Personalbetreuung 130 und 200 Klassen).

Die sich ergebende Dynamik bei der Flüchtlingsbeschulung und die daraus erwachsenden weiteren Bedarfe sind derzeit noch nicht abzusehen. Sofern sich weitere Mehrbedarfe ergeben, wird das RBS diese in Abhängigkeit der weiteren Entwicklungen ggf. in einer gesonderten Vorlage einbringen.

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Bea. / Tarifb.	Mittelbedarf jährlich Bea. / Tarifb. *)
Ab Schuljahr 2016/17 bei 130 Klassen	SB Personal	1,0 (abgerundet von 1,13 VZÄ)	A 10 / E 9	47.460 € / 65.030 €

*) Die Berechnung geht von den JMB 2015 aus (A 10 = 47.460 € / E9 = 65.030 €).

Die erforderliche zusätzliche 1,0-VZÄ-Stelle muss durch eine neue Mitarbeiterin bzw. einen neuen Mitarbeiter besetzt werden, weshalb bei GL 11-BS ein neuer Arbeitsplatz zu schaffen ist.

Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

- 2.370 € einmalige investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung von Arbeitsplätzen
- 1.500 € einmalige investive Kosten für die IT-Ausstattung
- 800 € dauerhafte konsumtive Sachkosten für den Arbeitsplatz

Dauerhafte konsumtive Kosten für die IT-Leistungen durch it@M werden in Einzelbeschlüssen unter Hinweis auf das neue Preisbildungsmodell von it@M nicht mehr ausgewiesen.

5.2 Abrechnung von Asylbewerbern über Kostenersatz und Gastschulbeiträge

5.2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Erhebung des Kostenersatzes bzw. der errechneten und pauschalierten Gastschulbeiträge ist eine eigenständige Form des interkommunalen Finanzausgleichs, deren Berechnungsgrundlage die Anlage 1 AVBaySchFG ist. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um einen klassischen Gastschüler aus dem Umland oder einen Asylbewerber handelt.

Sie steht auch in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Beantragung von Lehrpersonalzuschüssen.

Bei der Erhebung des Kostenersatzes bzw. der Gastschulbeiträge ist entscheidend, an welcher Schulart die Gastschülerin bzw. der Gastschüler beschult wird.

Bei einer Beschulung an **Berufsschulen** kann ein Kostenersatz nach Art. 10 Abs. 4 BaySchFG i.V.m Nr. 3 Anlage 1 AVBaySchFG erhoben werden. Dieser beinhaltet die Haus- und Lehrpersonalkosten, die Sachausgaben und zudem auch Ausgaben für Mieten und Pachten sowie kalkulatorische Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals).

Die Aufwendungen für den UA 2000, Allg. Schulverwaltung werden bei der Berechnung des Kostenersatzes für Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 10% des laufenden Schulaufwands gemäß Nr. 2 Anlage 1 AVBaySchFG berücksichtigt (Verwaltungskostenpauschale).

Bei einer Beschulung an sonstigen beruflichen Schularten (**Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachakademien, Fachoberschulen, Berufsoberschulen**) kann nur ein errechneter Gastschulbeitrag gemäß Art. 10 Abs. 2 BaySchFG i.V.m. Nr. 2 Anlage 1 AV-BaySchFG verlangt werden. Dabei sind neben den Sachkosten nur die Kosten für das Hauspersonal, nicht für das Lehrpersonal, ansatzfähig. Für die Aufwendungen der Allgemeinen Schulverwaltung gilt die gleiche Regelung wie bei den Berufsschulen.

Für die Schularten **Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien und Wirtschaftsschulen** wird nach Art. 10 Abs. 3 BaySchFG eine Gastschulbeitragspauschale erhoben. Diese wird turnusmäßig vom Gesetzgeber festgelegt.

Die jährlich von RBS-GV1 anhand verschiedenster Parameter durchgeführte Berechnung der Höhe des Kostenersatzes und des errechneten Gastschulbeitrages geschieht je Schulart, d.h. dass alle ansatzfähigen Ausgaben und ansatzpflichtigen Einnahmen der jeweiligen Schulart ermittelt und durch die jeweilige Gesamtschülerzahl geteilt werden. Die so ermittelten „Pro-Kopf-Beträge“ werden zur Erhebung des Kostenersatzes bzw. der Gastschulbeiträge verwendet. Dabei ist ein gewisser zeitlicher Verzug zu beachten. So wird beispielsweise das Schuljahr 2016/17 auf der Grundlage des Haushaltsjahres 2017 im Laufe des Kalenderjahres 2018 berechnet und im 4. Quartal 2018 in Rechnung gestellt.

Die Abrechnung von Asylbewerbern als sogenannte fiktive Gastschüler über Kostenersatz und Gastschulbeiträge gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG sowie Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayEUG wird seit vielen Jahren von RBS-GV1 durchgeführt.

Aufgrund der derzeitigen Unklarheiten, welche Auswirkungen die beabsichtigte Beschulung von berufsschulpflichtigen Flüchtlingen auf die Berechnung der Höhe des Kostenersatzes nach Anlage 1 AVBaySchFG mit den ansatzfähigen Ausgaben (z.B. Personal- und

Sachkosten, evtl. Mietkosten, Gebäudeunterhalt, Lehrmittel u.Ä.) und den ansatzpflichtigen Einnahmen (z.B. Zuweisungen und Zuschüsse) hat, wird für die vorliegende Darstellung der aktuell gültige Pro-Kopf-Betrag (Berechnung auf Grundlage des Haushaltsjahres 2014) verwendet. Dieser Wert liegt derzeit bei 2.372,71 € für Teilzeitbeschulung und 7.118,13 € für Vollzeitbeschulung.

Aktuell werden gerade im Bereich der Flüchtlingsbeschulung viele Rahmenbedingungen neu ausgerichtet oder überarbeitet, deshalb bestehen noch keine belastbaren Grundlagen für tatsächlich realisierbare Einnahmen. Nachfolgend sollen kurz die wichtigsten Faktoren und deren mögliche Auswirkungen auf die Höhe der Einnahmen dargestellt werden.

Die folgende Darstellung von Einnahmen aus Kostenersatz für Asylbewerber an **Berufsschulen** beruht auf Hochrechnungen und Prognosen sowie den derzeitigen Gegebenheiten und den Erfahrungen der letzten Jahre.

Der Anteil der Flüchtlinge mit einem schulfinanzierungsrechtlich abrechenbaren Status (siehe dazu Ziffer 1.7 der Beschlussvorlage) an der Gesamtzahl der zu beschulenden Flüchtlinge ist beispielhaft anhand der Zahlen des Schuljahres 2014/15 ermittelt. Dieses Schuljahr stellt den letztgültigen aktuellen Datenbestand dar. Abgerechnet wurden von RBS-GV1 316 Schülerinnen und Schüler bei einer Zahl von 496 beschulten Flüchtlingen (siehe Kapitel 3.3 der Beschlussvorlage: Schüleranzahl bei Balanstraße (198) + Schulanaloger Unterricht (224) + Integration durch Sofortbeschulung und Stabilisierung (74) = Gesamtzahl der beschulten Flüchtlinge (496)). Der über Kostenersätze von GV abrechenbare Anteil von 316 Schülerinnen und Schüler entsprach damit ca. 64%. Ältere Schuljahre bilden nur eine unzureichende Datenbasis, da sich die Rahmenbedingungen durch das starke Ansteigen der Asylbewerberzahlen zu stark verändert haben.

Die Differenz zwischen den von RBS-GV1 ermittelten schulfinanzierungsrechtlich abrechenbaren Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und den tatsächlich an den Berufsschulen beschulten Asylbewerberinnen und Asylbewerbern (180 im Schuljahr 2014/15) kann mehrere Ursachen haben.

Oftmals haben noch nicht alle beschulten Asylbewerberinnen und Asylbewerber am für die Abrechnung entscheidenden Stichtag 20.10. einen asylrechtlichen Status. Ein Grund dafür ist die infolge der stark gestiegenen Fallzahlen längere Bearbeitungszeit der Asylanträge in der Ausländerbehörde des Kreisverwaltungsreferats.

Zudem beginnt die Schulpflicht gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayEUG im Falle einer Aufenthaltsgestattung bzw. -erlaubnis drei Monate nach dem Zuzug. Von den Schulen werden diese Asylbewerberinnen und Asylbewerber natürlich in deren Statistiken geführt, da sie tatsächlich beschult werden und Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule sind. Auch sollen Asylbewerberinnen und Asylbewerber zum Zwecke der Integration möglichst rasch beschult werden, wenn sie die altersmäßigen Voraussetzungen nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 BayEUG erfüllen. Der asylrechtliche Status spielt dabei eine untergeordnete Rolle. Seitens des Bayerischen Städtetages gibt es daher Bestrebungen, auch für diese beschulten Asylbewerberinnen und Asylbewerber die schulfinanzierungsrechtliche Relevanz herzustellen. Dieses Thema sollte im Sinne eines möglichst hohen Kostenersatzes von Seiten der Landeshauptstadt München unbedingt weiter verfolgt werden.

Die folgende Tabelle stellt die unter den derzeitigen Rahmenbedingungen erwartbaren Einnahmen aus Kostenersatz beispielhaft für 1.000 bis 4.000 Asylbewerber in **Berufsschulen** dar:

Anzahl Asylbewerber	davon schulfinanzierungsrechtlich abrechenbar (64%)	Teilzeit-Schüler 3% (gerundet) Vollzeit-Schüler 97% (gerundet)	Pro-Kopf-Betrag	Summe Kostenersatz
1.000	640	19 621	2.372,71 € 7.118,13 €	45.556,03 € 4.418.935,10 €
2.000	1.280	38 1.242	2.372,71 € 7.118,13 €	91.112,06 € 8.837.870,21 €
3.000	1.920	58 1.862	2.372,71 € 7.118,13 €	136.668,10 € 13.256.805,31 €
4.000	2.560	77 2.483	2.372,71 € 7.118,13 €	182.224,13 € 17.675.740,42 €

5.2.2 Annahme Anteil beschulte Flüchtlinge mit abrechenbaren asylrechtlichen Status

In einem Gespräch mit Vertretern der Regierung von Oberbayern am 25.02.2016 wurde deutlich, dass noch keine konkreten Vorstellungen vorhanden sind, ob künftig auch beschulte Flüchtlinge mit anderem asylrechtlichen Status und/oder sogar ohne derzeit gültigen Status schulfinanzierungsrechtlich abrechenbar sein könnten.

Eine Aussage darüber, in welche Richtung sich der prozentuale Anteil der abrechenbaren Asylbewerber im Verhältnis zur Gesamtzahl der beschulten Flüchtlinge dann entwickeln würde, kann derzeit aufgrund fehlender Datenbasis nicht getroffen werden. Wie bereits oben beschrieben, gibt es bereits konkrete Ansätze, z.B. über den Bayerischen Städtetag. Festzustellen ist allerdings, dass, sollten sich die Rahmenbedingungen der abrechenbaren Asylbewerber in Bezug auf die asylrechtlichen Status ändern, dringend eine Abstimmung mit der Ausländerbehörde des KVR (KVR-II/3) erforderlich ist und ggf. auch dort ein personeller Mehraufwand entsteht. Sollten künftig tatsächlich alle beschulten Asylbewerber auch schulfinanzierungsrechtlich abrechenbar sein und wie bisher an **Berufsschulen** beschult werden, würden sich folgende Einnahmen ergeben:

Anzahl Asylbewerber	davon schulfinanzierungsrechtlich abrechenbar (100%)	Teilzeit-Schüler 3% (gerundet) Vollzeit-Schüler 97% (gerundet)	Pro-Kopf-Betrag	Summe Kostenersatz
1.000	1.000	30 970	2.372,71 € 7.118,13 €	71.181,30 € 6.904.586,10 €
2.000	2.000	60 1.940	2.372,71 € 7.118,13 €	142.362,60 € 13.809.172,20 €
3.000	3.000	90 2.910	2.372,71 € 7.118,13 €	213.543,90 € 20.713.758,30 €
4.000	4.000	120 3.880	2.372,71 € 7.118,13 €	284.725,20 € 27.618.344,40 €

5.2.3 Annahme Beschulung in schulfinanzierungsrechtlichen Teilzeitmaßnahmen

Die Beschulung von berufsschulpflichtigen Flüchtlingen erfolgt derzeit überwiegend (ca. 97%) in Vollzeitmaßnahmen an **Berufsschulen**. Dabei besteht das Risiko, dass vollzeitschulische Maßnahmen durch Festlegung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst schulfinanzierungsrechtlich nur als Teilzeitmaßnahmen gelten. Mit einem Kultusministeriellen Schreiben (KMS) vom 25.05.2012 wurden beispielsweise die vollzeitschulischen Maßnahmen Berufsintegrationsjahr (BIJ), Berufsvorbereitungsjahr / kooperativ (BVJ/k) und Berufseinstiegsjahr (BEJ) für die Zwecke der Berechnung des Kostenersatzes als Teilzeitbeschulung eingestuft.

Sollten die derzeitigen vollzeitschulischen Maßnahmen an **Berufsschulen** künftig schulfinanzierungsrechtlich nur noch als Teilzeitmaßnahmen gelten, würde sich der Kostenersatz in folgender Weise verringern:

Anzahl Asylbewerber	davon schulfinanzierungsrechtlich abrechenbar (64%)	Teilzeit-Schüler 100%	Pro-Kopf-Betrag	Summe Kostenersatz
1.000	640	640	2.372,71 €	1.518.534,40 €
2.000	1.280	1.280	2.372,71 €	3.037.068,80 €
3.000	1.920	1.920	2.372,71 €	4.555.603,20 €
4.000	2.560	2.560	2.372,71 €	6.074.137,60 €

5.2.4 Annahme Beschulung an sonstigen beruflichen Schularten

Aufgrund der derzeitigen Bestrebungen, die Beschulung von Flüchtlingen auf die sonstigen beruflichen Schularten (z.B. Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Wirtschaftsschulen) auszuweiten, besteht die Möglichkeit, dass nur noch die deutlich geringeren Pro-Kopf-Beträge dieser Schularten vereinnahmt werden können, da für den Bereich der sonstigen beruflichen Schularten nur ein errechneter Gastschulbeitrag (Hauspersonal- und Sachkosten) verlangt werden kann. Die Lehrpersonalkosten sind hierbei nicht ansatzfähig. Für die Wirtschaftsschulen könnte ein pauschalierter Gastschulbeitrag verlangt werden. Die aktuellen Beträge (ebenfalls auf Basis des Haushaltsjahres 2014) liegen bei 958,17 € für die Fachoberschulen, 770,32 € für die Berufsoberschulen sowie 1.325 € für staatliche und 1.950 € für städtische Wirtschaftsschulen.

Darüber hinaus wäre auch ein vom Freistaat Bayern festgesetzter Pauschalbetrag für jeden beschulten Flüchtling denkbar. Diese Möglichkeit wurde ohne Angabe der konkreten Höhe der Pauschale in dem bereits oben erwähnten Gespräch mit Vertretern der Regierung von Oberbayern am 25.02.2016 angedeutet.

Bei einem Pro-Kopf-Betrag, der dem derzeit niedrigsten errechneten Gastschulbeitrag (Berufsoberschulen) entspricht, ergäben sich künftig die im Folgenden dargestellten reduzierte Einnahmen. Eine Beschulung aller berufsschulpflichtigen Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge ausschließlich in dieser Schulart ist allerdings außerordentlich unwahrscheinlich.

Anzahl Asylbewerber	davon schulfinanzierungsrechtlich abrechenbar (64%)	Pro-Kopf-Betrag	Summe Gastschulbeitrag
1.000	640	770,32 €	493.004,80 €
2.000	1.280	770,32 €	986.009,60 €
3.000	1.920	770,32 €	1.479.014,40 €
4.000	2.560	770,32 €	1.972.019,20 €

Eine Beschulung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in sonstigen beruflichen Schularten ist aus schulfinanzierungsrechtlicher Sicht grundsätzlich mit deutlich geringeren Einnahmen verbunden als die Beschulung in Berufsschulen. Aus diesem Grund wird der Geschäftsbereich Berufliche Schulen die Beschulung der berufsschulpflichtigen Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge vorrangig in Berufsschulen durchführen.

5.2.5 Aufgaben der Sachbearbeitung bei RBS-GV1 zur Ermittlung der schulfinanzierungsrechtlich abrechenbaren Asylbewerber

Im Folgenden werden stichpunktartig die wesentlichen Aufgaben der Sachbearbeitung bei RBS-GV1 bezüglich der genannten Thematik dargestellt. Diese Aufgaben werden im jährlichen Turnus durchgeführt. Sie beginnen im Oktober des jeweiligen Schuljahres und enden mit dem vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst festgelegten Zeitpunkt der Antragstellung des Kostenersatzes bzw. der Gastschulbeiträge für Asylbewerber zum 01.08. des Folgejahres.

- Festlegen und ggf. Anpassen des Umfangs der Liste von gemeldeten schulpflichtigen Asylbewerbern (z. B. Altersgruppen) und deren asylrechtlichen Status in Zusammenarbeit mit KVR-II/3
- Erhalt und erste Plausibilitätsprüfung der von KVR-II/3 über it@M-A32 zur Verfügung gestellten Liste und evtl. Rückfragen
- umfangreiche Sortierung der Liste nach Schularten
- z.T. mehrmalige Recherche an Schulen, ob eine tatsächliche Beschulung des gemeldeten Asylbewerbers stattfindet
- Abgleich der KVR-Liste mit der von RBS-B geführten Liste der beschulten möglichen Asylbewerber
- Zusammenfassung der ermittelten abrechenbaren Asylbewerber je Schulart
- Antragstellung zur Zahlung des Kostenersatzes und der Gastschulbeiträge für berufliche Schularten bei der Regierung von Oberbayern
- Bearbeitung von evtl. Beanstandungen und Überwachung des Zahlungseingangs

Derzeit werden die oben genannten Tätigkeiten bezüglich der Ermittlung und Erhebung von Kostenersatz und Gastschulbeiträgen für Asylbewerber von ca. 0,25 VZÄ allgemeine Sachbearbeitung in A 8/E 8 durchgeführt.

Dabei müssen die Daten von ca. 2.200 Personen (lt. KVR-Liste Stand 10/15), unabhängig davon, ob oder wie sie beschult werden, mit gleichem Aufwand wie oben beschrieben bearbeitet werden. Aufgrund von Unstimmigkeiten bei den personenbezogenen Daten oder Umzügen von Flüchtlingen etc. werden von diesem Personenkreis nach den Erfahrungen

der letzten Jahre ca. 30% tatsächlich beschult (derzeit ca. 660 Schülerinnen und Schüler in allen Schularten). Sofern die Beschulungszahlen wie in der gegenständlichen Beschlussvorlage dargestellt steigen, ist zur Sicherstellung der Einnahmen aus Kostenersatz und Gastschulbeiträgen ein Personalbedarf bei RBS-GV1 in der jeweiligen Höhe notwendig. Pro 660 zusätzlich zu ermittelnden abrechenbaren Asylbewerbern sind 0,25 VZÄ an Stellenzuschaltungen notwendig, da bei der Bearbeitung keine beschleunigenden Synergieeffekte vorkommen und jede potentiell abrechenbare Schülerin bzw. jeder potentiell abrechenbare Schüler für jedes Schuljahr erneut geprüft werden muss.

Aufgrund der unter Ziffer 2.2 angenommenen Einrichtung von zusätzlich 130 Klassen mit je 20 Schülerinnen und Schülern wird von mindestens 2.600 berufsschulpflichtigen Asylbewerbern ausgegangen. Demnach ist eine Stellenzuschaltung i.H.v. rechnerisch 0,63 VZÄ (gerundet 0,65 VZÄ) erforderlich, um die abrechenbaren Asylbewerber in 130 Klassen zu ermitteln und den Kostenersatz für diese zu erhalten.

Grundsätzlich wird in der Beschlussvorlage von einer maximalen Einrichtung von 200 Klassen (4.000 Schülerinnen und Schülern) ausgegangen. Dies würde einen maximalen Stellenbedarf i.H.v. rechnerisch 0,97 VZÄ (gerundet 1,00 VZÄ) erfordern.

Da derzeit keine genauen Prognosen zur Anzahl berufsschulpflichtiger Asylbewerber erfolgen kann, ist ggf. eine Korrektur des Stellenbedarfs i.H.v. 0,35 VZÄ (1,00 - 0,65) vorzunehmen, sobald die nächste jährliche KVR-Liste im Oktober 2016 vorliegt.

5.2.6 Ermittlung des Stellenmehrbedarfs:

Annahme: Anzahl Klassen	Annahme: Anzahl Asylbewerber	Davon ab- rechenbar (64%)	Berechnung des Stellenbedarfs	Stellenbedarf RBS-GV1 (rechnerisch/gerundet)	
130	2.600	1.664	$(0,25/660)*1.664$	0,63 VZÄ	0,65 VZÄ
Max. 200	4.000	2.560	$(0,25/660)*2.560$	0,97 VZÄ	1,00 VZÄ

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte / Tarifb.	Mittelbedarf jährlichen Beamte / Tarifb.
ab 01.10.16	Allgemeine SB	0,65	A8 / E8	26.449 € / 36.192 €
Bei zusätzlichem Bedarf (Annahme 01.10.17)	Allgemeine SB	0,35	A8 / E8	14.241 € / 19.488 €
	Summe	1,00		40.690 € / 55.680 €

Sollten laut KVR-Liste im Oktober 2016 mehr als 2.600 berufsschulpflichtige Flüchtlinge gemeldet sein, so wird der erforderliche Stellenbedarf den tatsächlich gemeldeten Schülerzahlen im Rahmen einer Spitzabrechnung angepasst und zugeschaltet.

Für die zusätzlichen Kapazitäten bei RBS-GV1 ist die Einrichtung eines zusätzlichen Arbeitsplatzes erforderlich.

Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

- 2.370 € einmalige investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des

Arbeitsplatzes (1 Arbeitsplatz x 2.370 €)

- 1.500 € einmalige investive Kosten für die IT-Ausstattung (1 Arbeitsplatz x 1.500 €)
- 800 € dauerhafte konsumtive Sachkosten für den Arbeitsplatz (1 Arbeitsplatz x 800 €)

Dauerhafte konsumtive Kosten für die IT-Leistungen durch it@M werden in Einzelbeschlüssen unter Hinweis auf das neue Preisbildungsmodell von it@M nicht mehr ausgewiesen.

Risiko bei nicht erfolgter Stellenzuschaltung:

Sollte diese Stellenzuschaltung nicht in der erforderlichen Größenordnung erfolgen und infolge dessen weder die vollständige Ermittlung noch die Inrechnungstellung der abrechenbaren beschulten Flüchtlinge möglich sein, ist mit Einnahmenverlusten für die Landeshauptstadt München in Millionenhöhe zu rechnen.

5.2.7 Fazit zum Kostenersatz bzw. zu den Gastschulbeiträgen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Zum jetzigen Zeitpunkt ist keine verlässliche Aussage zur Höhe der Einnahmen aus Kostenersatz und Gastschulbeiträgen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu treffen. Die Bandbreite der möglichen Einnahmen ist, wie in 5.2.1 bis 5.2.4 dargestellt, sehr groß und unter anderem von den dargestellten externen Faktoren abhängig, die nur bedingt durch die Landeshauptstadt München beeinflussbar sind.

Auf Basis der bisherigen Entwicklungen beim Kostenersatz (Ziffer 5.2.1) besteht bei Fortschreibung der bisherigen Rahmenbedingungen eine gute Chance auf weitgehenden Kostenersatz.

Insofern können unter der Annahme der Gültigkeit des aktuellen Kostenersatzes pro Berufsschülerin bzw. Berufsschüler und der Voraussetzung, dass die gesetzlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen auch für kommende Jahre unverändert bleiben, ab dem Haushaltsjahr 2018 Einnahmen in Höhe von bis zu rund 17,7 Mio. € erwartet werden. Sollten sich die Rahmenbedingungen und damit die Höhe der Einnahmen jedoch absehbar stark verändern, wird das Referat für Bildung und Sport den Stadtrat zeitnah informieren sowie im vierten Quartal 2018 (nach Abrechnung des Kostenersatzes) dem Stadtrat zu den tatsächlichen Einnahmen aus Kostenersatz für die Beschulung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern berichten.

6. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

6.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft ab Schuljahr 2016/2017	einmalig	befristet vom 01.08.2016 bis 31.07.2019
Summe zahlungswirksame Kosten (Die Summierung enthält aufgrund der dargestellten Maximalsummen aus zwei Beschulungsformen (BIJ/V und BIJ/s) Überschneidungen	bis zu 11.026.410,40 € in 2016 bis zu 43.135.986,48 € in 2017 bis zu 63.337.386,88 € ab 2018		40.547,82 € in 2016 98.914,76 € in 2017 98.914,76 € in 2018 58.366,94 € in 2019
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	für je max. 200 BIJ-Klassen im 1. und 2. Jahr: bis zu 7.593.383,20 € in 2016 bis zu 30.373.532,80 € in 2017 bis zu 45.560.299,20 € ab 2018 für Schulleitung und stellv. Schulleitung: 40.283,20 € in 2016 96.679,68 € ab 2017 für Schulsekretariat: 23.200 € in 2016 55.680 € ab 2017 für SB Personalverwaltung***: 27.096 € in 2016 65.030 € ab 2017 für Allgemeine SB bei RBS-GV1***: bis zu 9.048 € in 2016 bis zu 41.064 € in 2017 bis zu 55.680 € ab 2018		für Personal Testung: 40.547,82 € in 2016 97.314,76 € in 2017 97.314,76 € in 2018 56.766,94 € in 2019
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11); Miete für die Klassenräume noch nicht bekannt			
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)		,--	1.600 € in 2017 1.600 € in 2018 1.600 € in 2019
Arbeitsplatzkosten	4.000 € ab 2017		
Auszahlungen an die Maßnahmenträger (Maximalannahme je 200 Klassen Jahr 1 und Jahr 2 BIJ/V; derzeit liegt eine Genehmigung für 130 Klassen vor)	bis zu 3.333.300 € in 2016 bis zu 12.500.000 € in 2017 bis zu 17.500.000 € ab 2018		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	bis zu 7.540 JWST (\triangleq 314,17 theor. Lehrkr.) im 1. BIJ/s-Jahr und bis zu 7.540 JWST (\triangleq 314,17 theor. Lehrkr.) im 2. BIJ/s-Jahr;		24 JWST (\triangleq 1,0 theor. Lehrkr.) 0,5 VZÄ SB Verwaltung

	dauerhaft ab Schuljahr 2016/2017	einmalig	befristet vom 01.08.2016 bis 31.07.2019
	1,00 VZÄ Sekr. 32 JWST (≙ 1,33 theor. Lehrkr.) 1,0 VZÄ SB Personal bis zu 1,0 VZÄ Allg. SB		

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtrags Haushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

*** Zur transparenten Darstellung des höchstmöglichen Budgetbedarfs erfolgte die Darstellung der Personalkosten unter der Annahme eines dauerhaften Personalbedarfs.

6.2 Nutzen

	dauerhaft	einmalig	befristet
Erlöse			
Summe der zahlungswirksamen Erlöse (Die Summierung enthält aufgrund der dargestellten Maximalsummen aus zwei Beschulungsformen (BIJ/V und BIJ/s) Überschneidungen	bis zu 3.333.300 € in 2016 bis zu 17.843.636,47 € in 2017 bis zu 38.829.148,71 € in 2018 bis zu 49.459.885,18 € ab 2019		
zusätzlich Gastschulbeiträge	bis zu 17.700.000 € ab 2018		
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2) LPZ für max. 200 BIJ-Klassen	für je max. 200 BIJ-Klassen im 1.und 2. Jahr: bis zu 5.315.368,23 € in 2017 bis zu 21.261.472,93 € in 2018 bis zu 31.892.209,40 € ab 2019		
LPZ für Schulleitung	28.268,24 € in 2017 67.675,78 € ab 2018		
Zuschuss für Zahlungen an Maßnahmenträger	bis zu 3.333.300 € in 2016 bis zu 12.500.000 € in 2017 bis zu 17.500.000 € ab 2018		
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)			
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)			
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)			
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)			
Gastschulbeiträge (siehe Ziffer 5.2 des Vortrags)	bis zu 17.700.000 € ab 2018		
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)			
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)			

Zusätzliche zahlungswirksame Erlöse

Unabhängig vom Verteilungsverhältnis der letztlich realisierbaren Beschulungsvarianten bis zu 200 Klassen je Jahrgang wird das anrechnungsfähige Lehrpersonal an Berufsschu-

len zu 70% über den Lehrpersonalzuschuss refinanziert. Aufgrund des Erhebungsverfahrens erfolgt der Zahlungseingang zeitversetzt.

Die verbleibenden 30% fließen, wie in Ziffer 5.2 der Vorlage dargestellt, in die Berechnung des Kostenersatzes für Berufsschülerinnen und Berufsschüler ein und werden dem Grunde nach ebenfalls refinanziert. Allerdings hängt der konkrete Erstattungsanspruch von vielen in Ziffer 5.2 dargestellten Faktoren ab, die derzeit noch nicht abschließend feststehen. Durch die in der Modellrechnung mit 50 bis 200 Klassen dargestellten Eventualitäten ergeben sich Kosten von bis zu 45,6 Mio € für JWStd sowie bis zu 17,5 Mio € für Maßnahmenträger. Dem gegenüber könnten unter den derzeitigen Voraussetzungen Erlöse von bis zu 31,9 Mio € LPZ sowie bis zu 17,7 Mio € Kostenersatz sowie bis zu 17,5 Mio € für Maßnahmenträger Erlöst werden.

Den Lehrpersonalkosten für die Schulleitung sowie Stellvertretung (32 JWStd) i.H.v. bis zu 97 Tsd. € stehen bis zu 68 Tsd. € LPZ gegenüber.

Über den Realisierungsgrad der Refinanzierung des Kostenersatzes für Berufsschülerinnen und Berufsschüler kann aufgrund der nachlaufenden Abrechnung, wie schon unter Ziffer 5.2.1 dargelegt, erst Ende 2018 berichtet werden.

Für die Kooperation mit Maßnahmeträgern beim BIJ/V stehen Zuschüsse zur Verfügung, die aus derzeitiger Sicht die Leistungen der jeweiligen Maßnahmeträger abdecken sollen.

Die Personalkosten der Kernverwaltung als Teil des UA 2000, Allg. Schulverwaltung werden mittelbar bei der Berechnung des Kostenersatzes für Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 10% des laufenden Schulaufwands gemäß Nr. 2 Anlage 1 AVBaySchFG angesetzt (Verwaltungskostenpauschale).

Die Refinanzierung bei der Beschulung der berufsschulpflichtigen Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge ist insgesamt sehr umfassend. Auf Basis der bisherigen Entwicklungen insbesondere beim Kostenersatz sowie Fortschreibung der bisherigen Rahmenbedingungen besteht auch zukünftig eine hohe Wahrscheinlichkeit auf weitgehende Abdeckung der anfallenden Kosten.

Sollten sich die Rahmenbedingungen und damit die Höhe der Einnahmen jedoch absehbar stark verändern, wird das Referat für Bildung und Sport den Stadtrat zeitnah informieren sowie im vierten Quartal 2018 (nach Abrechnung des Kostenersatzes) dem Stadtrat zu den tatsächlichen Einnahmen aus Kostenersatz für die Beschulung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern berichten.

Der Geschäftsbereich Berufliche Schulen wird zur Vermeidung von Finanzierungslücken unter Bezug auf die unter Ziffer 5.2.4 zur Gastschulbeitragsberechnung die Beschulung aller berufsschulpflichtigen Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge vorrangig in Berufsschulklassen durchführen. Dadurch kann eine möglichst hohe Refinanzierung der Kosten erreicht werden.

Nutzen der Schulleistung und der Testungen

Durch die Teilung der Schule und die damit verbundene Schaffung der Stellen ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann: Wie unter Punkt 3 bereits beschrieben, führt die Größe der derzeitigen Schule und die Aufteilung auf zwei Standorte zu erheblichen Belastungen. Durch die Teilung werden zwei Schulen geschaffen, deren Größe sowohl die Personalführung (Reduzierung der Führungsspanne) als auch die pädagogische Leitung (u.a. interne Kommunikation, Abstimmungen zu Leitbild und Zielen) deutlich erleichtert. Außerdem lassen sich die unterschiedlichen inhaltlichen Herausforderungen in zwei getrennten Einheiten besser bewältigen.

Darüber hinaus ergibt sich durch die Schaffung der beiden Stellen für die Durchführung der Testungen folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann: Wie oben bereits dargestellt, trägt die Schaffung der Stellen dazu bei, dass die massiv gestiegene Zahl von Testungsverfahren erfolgreich durchgeführt werden kann und damit die Grundlage für eine erfolgreiche Beschulung der Flüchtlinge gelegt wird.

6.3 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)		in 2016 15.480 €	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)			
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögen (Zeile 22) Arbeitsplatzeinrichtung für vier Stellen IT-Erstausstattung für vier Stellen		in 2016 9.480 € 6.000 €	
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)			
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)			
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)			

Nutzen siehe Darstellung unter 6.2

6.4 Feststellung der Wirtschaftlichkeit

Durch die qualitativ hochwertige Beschulung der Flüchtlinge wird ein wesentlicher Grundstein dafür gelegt, dass sich die jungen Menschen gut in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt integrieren. Eine gelungene Integration trägt entscheidend dazu bei, dass die Flüchtlinge künftig nicht mehr auf Transferleistungen angewiesen sind und ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können.

7. Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden. Die Unabweisbarkeit der Maßnahme wird unter Ziffer 8 des Vortrags dargestellt.

7.1 Personalkosten

Die Verrechnung der dargestellten Personalkosten erfolgt:

Kosten für	Gliederungs- ziffer Vortrag	Fipo	Kostenstell e	Kostenart
Lehrpersonal in BIJ- Klassen	2.4	2400.410.0000.3 2400.414.0000.5	19100642 (später 19103899)	601101 602000
3,83 VZÄ bei Städt. Berufsschule zur Berufsintegration	4.1	2400.410.0000.3 2400.414.0000.5	19100642 (später 19103899)	601101 602000
SB Personal bei GL 11-BS Allg. SB bei GV1	5.1 5.2	2000.410.0000.7 2000.414.0000.9	19021110 19024010	601101 602000

7.2 Sachkosten

Die Verrechnung der dargestellten Arbeitsplatz- und IT-Kosten erfolgt:

Kosten für	Gliederungs- ziffer Vortrag	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Einmalig investive Kosten zur AP- Erstausrüstung	4.2	2400.935.9330.1	--	--
	5.1, 5.2	2000.935.9330.5		
Einmalige investive Kosten zur IT- Erstausrüstung	4.2	2400.935.9364.0	--	--
	5.1, 5.2	2000.935.9364.4		
Dauerhafte Arbeitsplatz- kosten	4.2	2400.650.0000.4	19100642 (später 19103899)	670100
	5.1, 5.2	2000.650.0000.8	19021110 bzw. 19024010	
Befristete Arbeitsplatzkosten	4.2	2400.650.0000.4	19100642 (später 19103899)	670100
Zahlungen an Maßnahmenträger	1.3.2, 2.5	2400.608.0000.2	599141007	693980

7.3 Erlöse

Erlöse für	Gliederungs- ziffer Vortrag	Fipo	Innenauftrag	Erlösart
Zuweisungen für Lehrpersonal	2.4	2400.171.0000.1	591002201	415132
Zuweisungen für Leistungen aus dem Maßnahmen-träger	2.5	2400.171.0000.1	599141007	415112

8. Unabweisbarkeit der Mittelbereitstellung

Die Einrichtung der Klassen zur Flüchtlingsbeschulung ist zwingend erforderlich, da sich die an sich freiwillige Aufgabe der Beschulung der Münchner Jugendlichen in den städtischen Berufsschulen nicht einfach auf den Freistaat Bayern zurück übertragen lässt. Da sich die Anzahl der Klassen auf Grund der prognostizierten massiven Steigerung der Flüchtlingszahlen signifikant erhöhen wird, sind jetzt dringend die notwendigen Maßnahmen einzuleiten, um die Versorgung der Klassen mit Räumen und Personal sicherzustellen.

Darüber hinaus gilt, dass die Landeshauptstadt München die staatlichen Erstattungen für die Kosten der Maßnahmen-träger der BIJ/V-Klassen nur dann erhält, wenn im September die entsprechenden Verträge vorliegen. Um das mit der Beauftragung verbundene Vergabeverfahren fristgerecht abschließen zu können, wird die Entscheidung über die Bildung der Klassen sofort benötigt.

Ebenso sind die Stellenzuschaltung i. H. v. 1,0 VZÄ bei RBS-GL 11 sowie i. H. v. 0,65 VZÄ bei RBS-GV1 unabweisbar, um die verwaltungsseitige Betreuung der zusätzlich erforderlichen Lehrkräfte für die angenommenen 130 Klassen und die vollständige Inrechnungstellung der abrechenbaren beschulten Flüchtlinge zum Zeitpunkt der Übersendung der nächsten jährlichen KVR-Liste im Oktober 2016 gewährleisten zu können.

9. Vergabeverfahren

Nach den Beschlüssen des VPA vom 16.01.2013 und der Vollversammlung vom 23.01.2013 über die Zuständigkeit von Ausschüssen bei Vergabeverfahren müssen Referate als Bedarfsstellen im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung den Grundsatzbeschluss für ein Vergabeverfahren selbst herbeiführen. Dazu ist für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen vor Beginn eines konkreten Vergabeverfahrens im zuständigen Fachausschuss die notwendige Vergabeermächtigung einzuholen. Dabei gilt bei der Vergabe von Moderationen, Beratungen und Gutachten für die Befassung eines beschließenden Ausschusses eine Wertgrenze von 50.000 Euro.

Bei der zu vergebenden Leistung von 33 Vorklassen zum Berufsintegrationsjahr für das Schuljahr 2016/2017 (und optional für das Schuljahr 2017/2018) handelt es sich um eine Vergabe, die unter die Verfügung des OB vom 22.08.2008 fällt und somit nur im Einvernehmen mit der Vergabestelle 1 erfolgen kann. Das Direktorium-HA II, Vergabestelle 1 wird mit der Durchführung des Vergabeverfahrens beauftragt.

Die Erstellung der Vergabeunterlagen erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen Bedarfsstelle und der Vergabestelle 1.

In den Vergabeunterlagen wird der geschätzte Auftragswert von 50.000 € pro Schuljahr und Klasse als Hinweis an die Bieter genannt. Dieser Hinweis ist vergaberechtlich zulässig und in diesem Fall gerechtfertigt, weil bei derartigen Aufträgen die Gefahr besteht, dass die Bieter die Leistung in unnötiger Weise ausdehnen und Angebote abgeben, die die eingeplanten Haushaltsmittel weit überschreiten. Da der geschätzte Auftragswert veröffentlicht wird, kann die Behandlung des Kosten- und Finanzteils sowie der Auftragssumme in öffentlicher Sitzung stattfinden.

Der geschätzte Auftragswert von 3,2 Mio. € liegt oberhalb des Schwellenwertes von 209.000 € (ohne MwSt), der zu einer EU-weiten Ausschreibung verpflichtet. Die Leistung wird somit in einem offenen Verfahren ausgeschrieben.

Die Bekanntmachung der Ausschreibung erfolgt überregional im Supplement zum europäischen Amtsblatt, zudem werden die kompletten Vergabeunterlagen auf www.muenchen.de/vgst1 eingestellt. Jedes interessierte Unternehmen kann die Vergabeunterlagen herunterladen oder schriftlich bei der Vergabestelle 1 anfordern und ein Angebot abgeben. Die Bieter erhalten eine angemessene Frist, um ein Angebot abgeben zu können.

Die Bieter müssen ihre Eignung anhand von Unterlagen zur Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Dazu müssen sie folgende Nachweise einreichen:

- Eigenerklärung zur Eignung, Umsätze/Personalzahlen und Referenzen
- Trägerzulassung gem. § 18 Integrationskursverordnung
- Darstellung der Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zur inhaltlichen Wertung der Angebote müssen die Bieter mit dem Angebot ein Konzept über die Vorgehensweise und einen Zeitplan einreichen.

Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote erfolgt nach einem Punktesystem. Dabei werden folgende Wertungskriterien zugrunde gelegt z.B.

30 % Preis

70 % Angaben und Inhalte im Angebot, aufgeteilt wie folgt:

- Nachvollziehbarkeit der Darstellung der Vorgehensweise 20 %
- Grad der Umsetzbarkeit des Konzepts 20 %
- Plausibilität der Zeitschiene im Hinblick auf die inhaltliche und organisatorische Abstimmung mit der Berufsschule 20 %
- Nachvollziehbarkeit der Kalkulation 10%

Die einzelnen Kriterien werden dabei mittels einer Nutzwertanalyse zueinander ins Verhältnis gesetzt. Die preisliche und formelle Wertung der Angebote erfolgt durch die Vergabestelle 1. Die inhaltliche Wertung wird durch das Referat vorgenommen.

Die Auftragsvergabe an das wirtschaftlichste Angebot ist für spätestens September 2016 geplant.

Eine erneute Befassung des Stadtrats ist erforderlich, falls das wirtschaftlichste Angebot den geschätzten Auftragswert um mehr als 20 % übersteigen sollte.

Zukünftige Vergabeverfahren über die weiter einzurichtenden BIJ/V-Klassen bis zu einer Gesamtanzahl von 200 werden in gleicher Weise durchgeführt, sobald die dafür erforderlichen Daten zu Anzahl und Durchführungsort feststehen.

Die Beschlussvorlage ist hinsichtlich der Ausführungen zum Vergabeverfahren mit dem Direktorium-HA II, Vergabestelle 1 abgestimmt.

10. Zusammenfassung

Die Beschulung der berufsschulpflichtigen Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge stellt für die Landeshauptstadt München eine große Herausforderung dar. Vom Erfolg der pädagogischen Bemühungen an den beruflichen Schulen, von der Arbeit qualifizierter, engagierter und begeisterungsfähiger Lehrkräfte hängt im hohen Maße ab, ob die jungen Menschen in unserer Stadtgesellschaft ankommen, sich integrieren können und ihr Leben künftig eigenverantwortlich gestalten können. Die Erfahrungen des Referats für Bildung und Sport haben gezeigt, dass gerade an den Städtischen Berufsschulen eine große Bereitschaft besteht, diese große Herausforderung zu schultern und sich für die jungen Flüchtlinge einzusetzen. Wenn die Umsetzung der entwickelten pädagogischen Modelle gelingt, sind die Voraussetzungen gegeben, dass auch bei einer großen Zahl von ankommenden Flüchtlingen der soziale Frieden in der Stadt gewahrt bleibt und ein friedliches Zusammenleben aller Bürgerinnen und Bürger gefördert wird.

Bei der Entwicklung der Konzepte für die Beschulung zeigte sich, dass die sich ständig verändernde Datenbasis bezüglich der Zahl der zu erwartenden Flüchtlinge die Planungen besonders schwierig macht. Es ist nicht möglich, derzeit konkret zu benennen, wie viele Klassen zum Schuljahr 2016/17 gebildet werden müssen. Daher wurde für die Entscheidungen des Stadtrats eine Modellrechnung mit 50 bis 200 Klassen entwickelt. Die für die Klassen entstehenden Lehrpersonalkosten von bis zu 45,6 Mio € und die zu erwartenden Lehrpersonalausgänge von bis zu 31,9 Mio € lassen sich relativ präzise errechnen. Gleiches gilt für die Lehrpersonalkosten für die Schulleitung und stellvertretende Schulleitung mit Kosten von bis zu 97 Tsd. € und Lehrpersonalausgängen von bis zu 68 Tsd. €. Der darüber hinausgehende Kostenersatz von bis zu 17,7 Mio € dagegen hängt von verschiedenen Bedingungen ab, die das Referat für Bildung und Sport nicht alle steuern kann. Daher erfolgte im Vortrag eine umfangreiche Darstellung der unterschiedlichen Möglichkeiten und Eventualitäten, unabhängig vom Grad der Wahrscheinlichkeit, mit dem sie auch tatsächlich zutreffen. Die Kosten von bis zu 17,5 Mio € für externe Maßnahmenträger werden voraussichtlich nahezu vollständig durch den Freistaat refinanziert. In der Zusammenschau wird deutlich, dass sich die Kosten, die der Landeshauptstadt München durch die Bildung der zusätzlichen Flüchtlingsklassen entstehen, voraussichtlich im großen Umfang refinanzieren lassen.

11. Abstimmung

Eine Anhörung des Bezirksausschusses besteht nicht.

Der Referatspersonalrat wurde gemäß Art. 76 Abs. 2 BayPVG beteiligt und hat die in Anlage 7 beigefügte Stellungnahme abgegeben.

Der Stadtkämmerei sowie dem Personal- und Organisationsreferat wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet. Stellungnahmen liegen wie folgt vor:

Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferat ist als Anlage 8 der

Beschlussvorlage beigefügt. Das Referat für Bildung und Sport folgt der Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats und beantragt die Stellen für RBS-GL11 und RBS-GV zunächst befristet. Die hierfür beantragten zusätzlichen Mittel sind entsprechend nur dann dauerhaft bereitzustellen, wenn der Bedarf im Rahmen eines Folgebeschlusses durch den Stadtrat dauerhaft bestätigt wird.

Das Personal- und Organisationsreferat ist als Querschnittsreferat der Landeshauptstadt München betroffen, wenn zusätzliche Stellen eingerichtet und besetzt werden, sowie das gewonnene Personal betreut werden muss. Betroffen sind regelmäßig die Abteilung 1 Recht, die Abteilung 2 Personalbetreuung, die Abteilung 3 Organisation, die Abteilung 4 Personalleistungen sowie die Abteilung 5 Personalentwicklung, Bereich Personalgewinnung. Das POR wird den sich durch diese Beschlussvorlage ergebenden zusätzlichen Aufwand zu gegebener Zeit gesondert im zuständigen VPA geltend machen.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist als Anlage 9 der Beschlussvorlage beigefügt. Die Stadtkämmerei schließt sich den Ausführungen des Personal- und Organisationsreferats an. Die Stadtkämmerei weist in ihrer Stellungnahme noch einmal explizit darauf hin, dass es sich bei den Kosten um Maximalbeträge handelt, die von verschiedenen Faktoren, vor allem von der tatsächlichen Anzahl der Flüchtlinge und Asylbewerberinnen und Asylbewerber in den kommenden Jahren abhängt. Daher werden diese Beträge im Rahmen der Haushaltsplanaufstellungen nicht automatisch eingestellt, sondern dem tatsächlich zu erwartenden Mittelabfluss angepasst. Zudem schließt sich die Stadtkämmerei den Ausführungen des Referats für Bildung und Sport zur Unabweisbarkeit unter Ziffer 8 des Vortrags an.

Die Rechtsabteilung des Direktoriums hat der Satzung hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange zugestimmt.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Gabriele Neff, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Beatrix Burkhardt, wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat stimmt zu, dass ab dem Schuljahr 2016/17 entsprechend dem Bedarf an städtischen beruflichen Schulen zusätzlich bis zu 200 Klassen des Berufsintegrationsjahres mit bis zu 4000 Schülerplätzen für berufsschulpflichtige Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge eingerichtet werden und das benötigte Lehrpersonal eingestellt wird.
2. Das RBS wird beauftragt, ggf. gemeinsam mit dem Kommunalreferat und dem Planungsreferat zu prüfen, wie zusätzlich erforderlicher Raumbedarf gedeckt werden kann und das Ergebnis der Prüfung dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Bezüglich der Kosten für ggf. extern anzumietende Klassenräume oder die Errichtung

von Pavillons und ggf. anfallender Kosten für die Einrichtung sowie deren Kostenerstattung erfolgt im Bedarfsfall eine gesonderte Befassung des Stadtrats.

3. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit im Vortrag des Referenten (Nr. 8) wird zugestimmt. Die Einrichtung der Flüchtlingsklassen ist zwingend erforderlich. Um der Landeshauptstadt München die staatlichen Erstattungen für die Kosten der Maßnahmenträger in den BIJ/V-Klassen zu sichern, ist der fristgerechte Abschluss der entsprechenden Vergabeverfahren zwingend notwendig.
4. Der Stadtrat stimmt zu, dass das Referat für Bildung und Sport die Betreuung der 33 BIJ/V-Klassen in Zusammenarbeit mit dem Direktorium - HA II, Vergabestelle 1 an externe Auftragnehmer vergibt. Die Vergabestelle 1 führt das Vergabeverfahren zu den in dieser Vorlage genannten Bedingungen durch und erteilt den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot. Eine erneute Befassung des Stadtrats ist nur erforderlich falls das wirtschaftlichste Angebot den geschätzten Auftragswert um mehr als 20% übersteigen sollte.
5. Der Stadtrat stimmt zu, dass das Referat für Bildung und Sport die Betreuung der weiteren notwendigen BVJ/V-Klassen bis zu einer Obergrenze von insgesamt 200 BIJ/V-Klassen in Zusammenarbeit mit dem Direktorium - HA II, Vergabestelle 1 an externe Auftragnehmer vergibt. Die Vergabestelle 1 führt das Vergabeverfahren analog zu den in dieser Vorlage genannten Bedingungen durch und erteilt den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot.
6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die erforderlichen 35,42 VZÄ-Stellen (850 Jahreswochenstunden) ab dem Schuljahr 2016 sowie die weiteren erforderlichen 45,83 VZÄ-Stellen (1.100 Jahreswochenstunden) ab dem Schuljahr 2017 für die Lehrkräfte in der Flüchtlingsbeschulung einzurichten sowie deren Stellenbesetzung zu veranlassen. Sofern die Art und Anzahl der neu gebildeten Klassen den Mindestbedarf für die Jahre 2016 und 2017 übersteigen, sind die weiteren erforderlichen Stellen, für die Jahre 2016 und 2017 ff. jeweils bis zu max. 314,17 VZÄ-Stellen (7.540 Jahreswochenstunden), für die Lehrkräfte in der Flüchtlingsbeschulung einzurichten sowie deren Stellenbesetzung zu veranlassen. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die für die Abdeckung der Jahreswochenstunden dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 7.593.383,20 € im Jahr 2016, bis zu 30.373.532,80 € im Jahr 2017 und bis zu 45.560.299,20 € ab Jahr 2018 im Rahmen der Nachtragshaushaltplanaufstellung 2016 sowie Haushaltsplanaufstellung 2017 und 2018 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) anzumelden. Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamte/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen (etwa 40 % der Besoldung).

7. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die sich aus den zusätzlich erforderlichen Jahreswochenstunden ergebenden Mehreinzahlungen bei den staatlichen Zuweisungen für Lehrpersonal bis zu einer Höhe von max. 31.892.209, 40 € zahlungsbezogen ab der Haushaltsplanaufstellung 2017 zusätzlich anzumelden.
8. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Zahlungen an die Maßnahmenträger in Höhe von 50.000 € pro Klasse im 1.Jahr BIJ/V und in Höhe von 37.500 € pro Klasse im 2.Jahr BIJ/V bis zu einem maximalen Gesamtbetrag in Höhe von 17.500.000 € bei der Stadtkämmerei bedarfsbezogen zum Nachtragshaushalt 2016, zur Haushaltsplanaufstellung 2017 und künftigen Haushaltsplanaufstellungen zusätzlich anzumelden.
9. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, den Zuschuss durch die Regierung von Oberbayern in Höhe von 50.000 € pro Klasse für das 1.Jahr BIJ/V und in Höhe von voraussichtlich 37.500 € für das 2.Jahr BIJ/V bis zu einem maximalen Gesamtbetrag in Höhe von 17.500.000 € zahlungsbezogen bei der Stadtkämmerei zum Nachtragshaushalt 2016, zur Haushaltsplanaufstellung 2017 und künftigen Haushaltsplanaufstellungen zusätzlich anzumelden.
10. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, den zusätzlichen Kostenersatz für Berufsschülerinnen und Berufsschüler in Höhe von bis zu 17.700.000 € gemäß den Darstellungen unter 5.2 bei der Stadtkämmerei ab dem Haushaltsjahr 2018 zu den künftigen Haushaltsplanaufstellungen zusätzlich anzumelden.
11. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, den Stadtrat Ende 2018 über die Finanzierungssituation insbesondere des Kostenersatzes für Berufsschülerinnen und Berufsschüler in Zusammenhang mit der Beschulung berufsschulpflichtiger Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge zu informieren.
12. Der Teilung der Städtischen Berufsschule zur Berufsvorbereitung zum Schuljahr 2016/17 wird zugestimmt. Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Teilung der Städtischen Berufsschule zur Berufsvorbereitung am Bogenhauser Kirchplatz und die Errichtung der Städtischen Berufsschule zur Berufsintegration wird gemäß Anlage 6 beschlossen.
13. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die ab 01.08.2016 erforderlichen Stellen für die Schulleitung und die stellvertretende Schulleitung einzurichten sowie die Stellenbesetzung zu veranlassen.
Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die für die Abdeckung der 32 Jahreswochenstunden dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 40.283,20 € im Jahr 2016 bzw. bis zu 96.679,68 € ab 2017 im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2016 und Haushaltsplanaufstellung 2017 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamte/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen (etwa 40 % der Besoldung).

Darüber hinaus wird das Referat für Bildung und Sport beauftragt, die sich aus den zusätzlich erforderlichen 32 Jahreswochenstunden für die Schulleitung und stellvertretende Schulleitung ergebenden Mehreinzahlungen bei den staatlichen Zuweisungen für Lehrpersonal zahlungsbezogen in Höhe von 28.268,24 € zur Haushaltsplanaufstellung 2017 sowie in Höhe von bis zu 67.675,78 € ab der Haushaltsplanaufstellung 2018 zusätzlich anzumelden.

14. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung der ab 01.08.2016 erforderlichen 1,0 VZÄ-Stelle für eine Sekretariatskraft sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 32.480 € im Jahr 2016 und bis zu 55.680 € ab 2017 im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2016 und Haushaltsplanaufstellung 2017 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) anzumelden.
Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamte/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen (etwa 40 % der Besoldung).
15. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die ab 01.08.2016 erforderlichen 2 x 0,5 VZÄ-Stellen für die Pädagogin/den Pädagogen und 0,5 VZÄ-Stelle Sachbearbeitung Verwaltung (jeweils befristet für drei Jahre ab Stellenbesetzung) einzurichten sowie die Stellenbesetzung zu veranlassen.
Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die für die Abdeckung der Jahreswochenstunden befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von
 - bis zu 40.547,82 € im Jahr 2016,
 - bis zu 97.314,76 € im Jahr 2017 und 2018 sowie
 - bis zu 56.766,94 € im Jahr 2019im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2016 und Haushaltsplanaufstellung 2017 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) anzumelden.
Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamte/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen (etwa 40 % der Besoldung).
16. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die erforderliche 1,0 VZÄ-Stelle für die Sachbearbeitung Personalbetreuung ab 01.08.2016, befristet auf drei Jahre ab Stellenbesetzung, einzurichten sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und

Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von

- bis zu 27.096 € im Jahr 2016,
- bis zu 65.030 € im Jahr 2017 und 2018 sowie
- bis zu 37.934 € im Jahr 2019

im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2016 und Haushaltsplanaufstellung 2017 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) anzumelden.

Darüber hinaus wird das Referat für Bildung Sport beauftragt, in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat eine Stellenbemessung gemäß dem Leitfaden zur Stellenbemessung durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung hinaus ein Stellenbedarf besteht.

Nach Feststellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamte/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen (etwa 40 % der Besoldung).

17. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die bei einer angenommenen Bildung von 130 Klassen erforderliche 0,65 VZÄ-Stelle für die Sachbearbeitung bei RBS-GV 1 ab 01.10.2016, befristet auf drei Jahre ab Stellenbesetzung, einzurichten sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von

- bis zu 9.048 € im Jahr 2016,
- bis zu 36.192 € im Jahr 2017 und 2018 sowie
- bis zu 27.144 € im Jahr 2019

im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2016 und Haushaltsplanaufstellung 2017 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) anzumelden.

Sofern die tatsächlich neu gebildeten Klassen die Anzahl von 130 Klassen bis zu 200 Klassen (siehe Ziffer 5.2 im Vortrag) erreichen, sind bis zu 0,35 zusätzliche VZÄ bei RBS-GV 1 entsprechend der Anzahl der Asylbewerber, befristet auf drei Jahre ab Stellenbesetzung, einzurichten sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen und die befristet erforderlichen Haushaltsmittel in entsprechender Höhe im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsphasen bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) anzumelden.

Darüber hinaus wird das Referat für Bildung Sport beauftragt, in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat eine Stellenbemessung gemäß dem Leitfaden zur Stellenbemessung durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung hinaus ein Stellenbedarf besteht.

Nach Feststellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamte/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen (etwa 40 % der Besoldung).

18. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig investiven Sachkosten zur Arbeitsplatzerausstattung in Höhe von 9.480 € und die IT-Erstbeschaffungskosten in Höhe von 6.000 € im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2016 sowie die konsumtiven Sachkosten für die Arbeitsplätze in Höhe von 5.600 € (4.000 € dauerhaft sowie 1.600 € befristet auf drei Jahre) im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

19. Das Produktkostenbudget des Produkts 4.1 Berufsschulen erhöht sich jeweils gegenüber dem Budgetstand zum Schlussabgleich 2016 um maximal

- bis zu 11.030.814,22 € in 2016,
- bis zu 43.123.207,24 € in 2017,
- bis zu 63.309.973,64 € in 2018,
- bis zu 63.269.425,82 € in 2019 und
- bis zu 63.212.658,88 € ab 2020 ff.

Die Overhead-Kosten, die nicht unmittelbar einem Produkt zuzuordnen sind, erhöhen sich jeweils gegenüber dem Budgetstand zum Schlussabgleich 2016 um

- bis zu 36.144,00 € in 2016,
- bis zu 111.694,00 € in 2017
- bis zu 126.310,00 € in 2018
- bis zu 126.310,00 € in 2019 und
- bis zu 124.710,00 € ab 2020 ff.

Die Produkterlöse des Produkts 4.1 Berufsschulen erhöhen sich (ohne Kostenersatz für Berufsschülerinnen und Berufsschüler) jeweils gegenüber dem Budgetstand zum Schlussabgleich 2016 um

- bis zu 3.333.300,00 € in 2016,
- bis zu 17.843.636,47 € in 2017,
- bis zu 38.829.148,71 € in 2018 und
- bis zu 49.459.885,18 € ab 2019 ff.

Zusätzlich erhöhen sich die Erstattungen für Berufsschülerinnen und Berufsschüler auf der Grundlage des derzeitigen Kostenersatzes und bei Beibehaltung der gesetzlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen gegenüber dem Budgetstand zum Schlussabgleich 2016 um

- bis zu 17.700.000 € ab 2018 ff.

20. Der Antrag Nr. 14-20/A 01151 von Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Beatrix Burkhardt, Herrn StR Georg Schlagbauer vom 02.07.2015 und der Antrag Nr. 14-20/A 01237 von DIE LINKE und der ÖDP vom 21.07.2015 sind damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

21. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Rainer Schweppe
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an das Direktorium-Rechtsabteilung (3x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - B

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An RBS – GL 2**
An RBS - GL 4
z. K.

Am